

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Ägyptologie

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Ägyptologie soll der Kandidat Grundkenntnisse nachweisen auf den folgenden Gebieten:

1. Ägyptische Sprache: Die Fähigkeit, einen mittelägyptischen Text zu lesen und zu übersetzen; grammatisches Basiswissen im Neuägyptischen oder Koptischen.
2. Ägyptische Geschichte (z.B. Dynastien, wichtigste Könige mit ägyptischen Namen, wichtigste Daten).
3. Ägyptische Kunst und Archäologie (z.B. die wichtigsten Tempel, die wichtigsten Statuen und Reliefs und die wichtigsten Gräber in Memphis und Theben).
4. Ägyptische Religion (z.B. Ikonographie der wichtigsten ägyptischen Gräber, Kenntnisse der wichtigsten Begriffe wie Pyramidentexte, Sargtexte, Totenbuch, Jenseitsführer u.ä.).
5. Genauere Kenntnis wenigstens eines der ägyptologischen Standardwerke nach Wahl des Kandidaten.
6. Die Kenntnis einiger grundlegender Aufsätze in ägyptologischen Fachzeitschriften nach Wahl des Kandidaten.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Ägyptologie soll der Kandidat nachweisen:

7. Die Fähigkeit, einen einfachen mittelägyptischen Text zu lesen und zu übersetzen;
8. Grundkenntnisse auf einem der drei folgenden Gebiete nach Wahl des Kandidaten
  - a) ägyptische Geschichte
  - b) ägyptische Kunst und Archäologie
  - c) ägyptische Religion

#### **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Ägyptologie ist die Teilnahme an mindestens drei Seminaren im **Hauptfach**, an mindesten zwei Seminaren im **Nebenfach**, die durch benotete Scheine nachgewiesen werden muß

#### **C. Durchführung**

Die Zwischenprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten im **Hauptfach**, von 30 Minuten im **Nebenfach**.

### *Magisterprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung im **Hauptfach** Ägyptologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, selbständig ägyptologisch Sachverhalte zu erfassen und auszuwerten, Texte und Denkmäler zu bestimmen, einzuordnen und in ihren geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen inhaltlich und formal zu deuten.

1. Die Prüfung im **Hauptfach** umfaßt folgende Sachgebiete:

- a) Schrift und Sprache:
  - i) Altägyptisch/Mittelägyptisch in hieroglyphischer und hieratischer Schrift
  - ii) Neuägyptisch in hieroglyphischer und hieratischer Schrift
  - iii) Koptisch mit Dialekten
- b) Geschichte des Pharaonenreiches bis 332 v.Chr.
- c) Religion
- d) Kunst und Archäologie bis 332 v.Chr.; darüber hinaus das Weiterleben altägyptischer Formen bis zum Christentum
- e) Allgemeine Kulturgeschichte: Natur des Landes, Bewirtschaftung, Staatsaufbau, Gewerbe, Literatur

2. Die Prüfung im **Nebenfach** umfaßt folgende Sachgebiete:

- a) Schrift und Sprache: Mittelägyptisch in hieroglyphischer Schrift
- b) Grundzüge der Geschichte des Pharaonenreiches vom Alten Reich bis zum Ende des Neuen Reiches
- c) Grundzüge der Religion
- d) Grundzüge der Kunst und Archäologie
- e) Allgemeine Kulturgeschichte in Grundzügen: Natur des Landes, Bewirtschaftung, Staatsaufbau, Gewerbe, Literatur

## **B. Voraussetzungen**

Für die Magisterprüfung im **Hauptfach** wird die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Ägyptologie (siehe Studienplan) vorausgesetzt. Grund- und Hauptstudium umfassen 72 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium sind 18 SWS Pflichtveranstaltungen, im Hauptstudium 26 SWS Pflichtveranstaltungen durch Scheine nachzuweisen.

Außerdem ist die Teilnahme an einer Ägypten-Exkursion im Umfang von acht Tagen sowie die Teilnahme an einer Exkursion an ein europäisches Museum im Umfang von vier Tagen nachzuweisen.

Im **Nebenfach** wird die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums (siehe Studienplan) im Nebenfach Ägyptologie vorausgesetzt. Die Teilnahme an drei mittelägyptischen Sprachkursen ist obligatorisch. Grund- und Hauptstudium umfassen 32 Semesterwochenstunden. Im Grundstudium sind 12 SWS Pflichtveranstaltungen, im Hauptstudium 14 SWS Pflichtveranstaltungen durch Scheine nachzuweisen.

## **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung. Für die Klausur im **Haupt- und Nebenfach** werden drei Schwerpunktgebiete aus verschiedenen Sachgebieten aus A.1. a)-e) im Einvernehmen zwischen den beiden Fachprüfern und dem Kandidaten vereinbart. Im Hauptfach darf jedoch der thematische Bereich der schriftlichen Hausarbeit nicht berührt werden.

Für die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) im **Hauptfach** werden drei Schwerpunktgebiete aus den Sachgebieten A.1. b)-e) im Einvernehmen zwischen den beiden Fachprüfern und dem Kandidaten vereinbart. Der thematische Bereich der Magisterarbeit darf nicht berücksichtigt werden. Aus jedem der Gebiete A.1. a) i)-iii) wird in jedem Fall ein nicht zu schwieriger Text zur Lesung, Übersetzung und Interpretation vorgelegt, dabei aus A.1. a) i)-ii) einer in hieratischer Schrift, der andere in Hieroglyphen.

Für die mündliche Prüfung im **Nebenfach** werden zwei Schwerpunktgebiete aus den Sachgebieten A.2. b)-e) zwischen den beiden Fachprüfern und dem Kandidaten im Einvernehmen vereinbart. Aus dem Gebiet A.2. a) wird ein leichter mittelägyptischer Text in hieroglyphischer Schrift zur Lesung, Übersetzung und Interpretation vorgelegt.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Altorientalische Philologie

### *Zwischenprüfung*

#### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **HAUPTFACH** *Altorientalische Philologie* soll die / der Studierende nachweisen:
  - a. Kenntnisse der akkadischen und sumerischen Sprache. Die Fähigkeit zur Lektüre, Bearbeitung und Interpretation von einfachen Keilschrifttexten.
  - b. Grundkenntnisse auf folgenden Sachgebieten:
    - i. Geschichte des Alten Mesopotamien vom 3. Jahrtausend v. Chr. bis zur Zeitenwende
    - ii. Kulturgeschichte: Literatur-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte
    - iii. Religionsgeschichte (Namen der zentralen Gottheiten; Kulttopographie)
    - iv. Lexikographie
    - v. Landeskunde
  
2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **NEBENFACH** *Altorientalische Philologie* soll die / der Studierende nachweisen:
  - a. Kenntnisse der akkadischen oder sumerischen Sprache. Die Fähigkeit zur Lektüre, Bearbeitung und Interpretations von einfachen Keilschrifttexten.
  - b. Grundkenntnisse auf einem der folgenden Sachgebiete nach Wahl der / des Studierenden:
    - i. Geschichte des Alten Mesopotamien vom 3. Jahrtausend v. Chr. bis zur Zeitenwende.
    - ii. Kultur- oder Religionsgeschichte des Alten Mesopotamien.

#### B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung ist die Absolvierung des Grundstudiums im Fach *Altorientalische Philologie*.

Im **HAUPTFACH** sind Studienleistungen von höchstens 36 Semesterwochenstunden (SWS) bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Dabei ist die durch qualifizierte Scheine nachzuweisende Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verbindlich:

- Einführung in das Akkadische, die neben einem Grundkurs (Akkadisch I, 2 SWS) ein weiterführendes Seminar zum altbabylonischen Dialekt des Akkadischen (2 SWS) umfasst.

- Einführung in das Sumerische, die neben einem Grundkurs (Sumerisch I, 2 SWS) ein weiterführendes Seminar zum Sumerischen des 3. Jahrtausends (2 SWS) umfasst.
- Die Teilnahme an vier weiteren Seminaren (8 SWS). Eines dieser Seminare muss historische Inschriften (2 SWS) zum Gegenstand haben. Die übrigen drei Seminare (6 SWS) können frei gewählt werden, sollten jedoch, entsprechend dem modular konzipierten Lehrangebot, thematisch möglichst breit gefächert sein.

Die grundlegende wissenschaftliche Fachliteratur ist, außer in deutscher Sprache, überwiegend in englischer und französischer Sprache verfasst. Gute Lesekenntnisse in Englisch und Französisch sind daher durch entsprechende Zeugnisse oder im Zusammenhang eines Referates nachzuweisen.

Im **NEBENFACH** sind Studienleistungen von höchstens 18 SWS bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Dabei ist die durch qualifizierte Scheine nachzuweisende Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen verbindlich:

- Einführung in das Akkadische oder Sumerische, die jeweils neben einem Grundkurs (Akkadisch, I, 2 SWS bzw. Sumerisch I, 2 SWS) ein weiterführendes Seminar (2 SWS) einschließt.
- Die Teilnahme an mindestens drei weiteren Seminaren (6 SWS), wovon eines historische Inschriften zum Gegenstand haben muss.

## C. Durchführung

Die Zwischenprüfung besteht im **HAUPTFACH** aus zwei Klausuren von je 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Die Zwischenprüfung im **NEBENFACH** besteht aus einer Klausur von 90 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## *Magisterprüfung*

### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

Die Magisterprüfung im **HAUPTFACH** *Altorientalische Philologie* ist für die Fachgebiete Akkadistik und Sumerologie abzulegen.

In der Klausur (Hauptfach) hat die / der Studierende die Fähigkeit nachzuweisen, Keilschrifttexte selbständig zu lesen, zu übersetzen und auszuwerten. Es wird erwartet, dass sie / er in der Lage ist, die Texte in ihrem sprachlichen, (gattungs-) geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhang zu verstehen und zu interpretieren. Das gestellte Thema steht im Zusammenhang von Lehrveranstaltungen, an der die / der Studierende teilgenommen hat. Im Einvernehmen mit dem Fachprüfer kann die / der Studierende drei Schwerpunkte innerhalb der Sachgebiete (Geschichte, Literatur- und Religionsgeschichte; Sozial-, Wirtschafts-, Rechtsgeschichte; Geschichte der Medizin; Geschichte der Mathematik, Astronomie / Astrologie, Musik; Geschichte der Technik; semitische Sprachwissenschaft) aus verschiedenen Perioden und von verschiedenen Textgattungen der Keilschriftliteratur wählen, aus denen der Fachprüfer eines für die Klausur festlegt. Hierbei darf sich keiner dieser Schwerpunkte mit dem Bereich, der durch die Magisterarbeit abgedeckt ist, überschneiden.

Die Magisterprüfung im **NEBENFACH** *Altorientalische Philologie* ist für die Fachgebiete Akkadistik *oder* Sumerologie abzulegen.

In der mündlichen Prüfung kann die / der Studierende im Einvernehmen mit dem Fachprüfer im

**HAUPTFACH** drei Schwerpunktgebiete nach historischen Perioden und Textgattungen angeben. Hierbei wird eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes und der Forschungssituation erwartet. Auch hier darf eine thematische Überschneidung mit der Magisterarbeit nicht erfolgen. Für das **NEBENFACH** sind lediglich zwei Schwerpunktgebiete erforderlich.

## **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Vorlesungen des Hauptstudiums im Fach Altorientalische Philologie. Dafür sind im Fach Altorientalische Philologie im Grund- und Hauptstudium im **HAUPTFACH** 70 SWS, im **NEBENFACH** 36 SWS erforderlich. Im Hauptstudium sind jeweils 16 SWS (Grundstudium: 16 SWS) im **HAUPTFACH** und 8 SWS (Grundstudium: 10 SWS) im Nebenfach durch qualifizierte Scheine nachweisspflichtig.

## **C. Durchführung**

Für die schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit) und die vierstündige Klausur (**HAUPT-** und **NEBENFACH**) gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Die Dauer der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) beträgt im **HAUPTFACH** 60 Minuten, im **NEBENFACH** 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

## 15. Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients

### Orientierungsprüfung

Orientierungsprüfung gemäß § 13a des Allgemeinen Teils dieser Magisterprüfungsordnung ist im Hauptfach (Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients) eine Sprachprüfung in einer christlich-orientalischen Sprache in Form einer 2 st. Klausur bzw., bei zwei Prüfungsleistungen im 1. Hauptfach, eine Sprachprüfung in einer christlich-orientalischen Sprache in Form einer 2 st. Klausur und eine 2 st. Klausur zu einem Sachthema; im Nebenfach (Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients) eine Sprachprüfung in einer christlich-orientalischen Sprache in Form einer 2 st. Klausur.

### Zwischenprüfung

#### A Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus zwei Sprachen des christlichen Orients ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus der gewählten Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

#### B: Voraussetzungen

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients sind je zwei Scheine zu Lektüreübungen in den nach A.1. gewählten Sprachen sowie zwei qualifizierte Scheine zur Einführung in die Religionen des Christlichen Orients (I und II) und zwei qualifizierte Scheine zur Geschichte des Christentums im Orient nachzuweisen.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients sind zwei Scheine zu Lektüreübungen in der nach A.2. gewählten Sprache nachzuweisen.

#### C: Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients besteht aus zwei Klausuren:
  - a) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus einer der gewählten Sprachen nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse),
  - b) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus der zweiten gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).
2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients besteht aus einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes in der nach A.2. gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

## 15. SPRACHEN UND KULTUREN DES CHRISTLICHEN ORIENTS

### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

In der Magisterprüfung im Fach Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients sind nachzuweisen im **Hauptfach** :

Die Fähigkeit, aus zwei der drei gewählten christlich-orientalischen Sprachen (in der Regel Armenisch, Georgisch, Arabisch, Syrisch, Koptisch, Äthiopisch) mittelschwere Texte ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,

ein Überblick über die Hauptsachgebiete des christlichen Orients (Geschichte, Religion und Religionsphilosophie, Lebensformen des christlichen Orients, Literatur, Liturgie) mit Kenntnis der wichtigsten Quellen und Sekundärliteratur),

die intensive Beschäftigung von einem Hauptsachgebiet und die Fähigkeit, aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem abzuhandeln;

Im **Nebenfach** sind nachzuweisen:

die Fähigkeit, einen mittelschweren Text aus der gewählten christlich-orientalischen Sprache ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,

ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen aus drei Hauptsachgebieten sowie die engere Vertrautheit mit mindestens einem Teilbereich aus einem Hauptsachgebiet.

### B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** sind vier benotete Seminarscheine aus mindestens drei verschiedenen Hauptsachgebieten nachzuweisen. Ferner ist ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Beschäftigung mit einer dritten christlich-orientalischen Sprache vorzulegen.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** müssen neben dem erfolgreichen Besuch von drei zweistündigen Übungen zwei benotete Seminarscheine nachgewiesen werden.

Das Fach Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients umfaßt für **Hauptfachstudierende** im Grund- und Hauptstudium jeweils 32 SWS, für **Nebenfachstudierende** im Grund- und Hauptstudium jeweils 16 SWS.

### C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 21-24 dieser Prüfungsordnung. Für die Klausur im **Haupt- und Nebenfach** werden drei Themen zur Auswahl gestellt, die beim ersten Hauptfach in keiner engen Berührung zum Thema der Magisterarbeit stehen dürfen. In der mündlichen Prüfung (vgl. § 25 dieser Prüfungsordnung) werden im **Hauptfach** (abgesehen von Überblickswissen) zwei Schwerpunkte aus zwei verschiedenen Hauptsachgebieten geprüft, die sich nicht mit dem Sachgebiet überschneiden dürfen, aus dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde. Im **Nebenfach** wird außer Überblickswissen aus einem Hauptsachgebiet geprüft.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## ETHNOLOGIE

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Ethnologie sollen Studierende Kenntnisse aus den wichtigsten Sachgebieten des Faches nachweisen. Es geht dabei um folgende Sachgebiete:

- a) Theorien und Methoden
- b) Sozialethnologie
- c) Wirtschafts- und Politikethnologie
- d) Religionsethnologie <

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** sollen Studierende Kenntnisse aus den wichtigsten Sachgebieten der Ethnologie nachweisen (siehe oben A.1.)

#### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Ethnologie sind vier mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete Scheine aus folgenden Pflichtveranstaltungen nachzuweisen:

Begleitseminare zu den Einführungsvorlesungen:

- a) Theorien und Methoden der Ethnologie
- b) Sozialethnologie
- c) Wirtschafts- und Politikethnologie
- d) Religionsethnologie

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an Kursen (mindestens 6 SWS, d.h. z.B. drei Semesterkurse à 2 Stunden oder 72 Einzelstunden) einer Fremdsprache (nicht Englisch oder Französisch) nachzuweisen.

Ferner ist die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung am Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Ethnologie sind vier mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotete Scheine aus den obligatorischen Begleitseminaren zu den Einführungsvorlesungen vorzuweisen (siehe oben B.1.). Ferner ist die Teilnahme an einer obligatorischen Studienberatung am Ende des zweiten Semesters nachzuweisen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann der benotete Schein aus einem obligatorischen Begleitseminar zur Einführungsvorlesung ersetzt werden durch die Bestätigung aller im Seminar verlangten schriftlichen Leistungen sowie einer mündlichen Nachprüfung.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung besteht für Studierende im **Haupt- und Nebenfach** aus einem halbstündigen Prüfungsgespräch, in dem Kenntnisse aus den unter A. genannten Bereichen

nachzuweisen sind. Die Prüfung orientiert sich an den Themen der vier Einführungsvorlesungen mit begleitendem Proseminar.

2. Bei der Zwischenprüfung wird ferner vorausgesetzt, daß der Kandidat grundlegende Werke aus der Sekundärliteratur (siehe Studienplan) durchgearbeitet hat.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Ethnologie entstand als Beschreibung und Interpretation fremder, vornehmlich außereuropäischer traditioneller Kulturen. Im Prozeß der weltweiten Dekolonisierung und Industrialisierung wurde die ethnologische Forschung auf komplexe Gesellschaften erweitert. Ziel der Ethnologie ist, die Lebenswelten fremder Kulturen zu erfassen. Klassische Methode dabei ist die stationäre Feldforschung, die - im Spannungsfeld zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung - den Blick auf die eigene Kultur zurücklenkt. Die Ethnologie leistet damit Beiträge zur Erklärung menschlicher Universalien und zum Verstehen kulturspezifischer Besonderheiten.

In der Magisterprüfung im Fach Ethnologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, selbständig ethnologische Sachverhalte im Rückgriff auf Methoden und Theorien des Fachs darstellen und interpretieren zu können.

Die Prüfung im Hauptfach Ethnologie bezieht sich auf fortgeschrittene Theorien und Methoden sowie ethnographische Beispiele aus folgenden Themenbereichen:

1. Sachgebiete:

- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Politikethnologie
- Religionsethnologie
- Museumsethnologie

2. Entwicklung ethnologischer Theorien und Methoden

3. Geschichte der Ethnologie

Regionalspezifische Sachkenntnisse werden im inhaltlichen Zusammenhang mit diesen Bereichen geprüft.

Die Magisterprüfung im **Nebenfach** Ethnologie bezieht sich:

ebenfalls auf die unter A.1. und A.2 aufgeführten Sachgebiete.

### **B. Voraussetzungen**

Zur Prüfung im **Hauptfach** Ethnologie wird folgendes vorausgesetzt:

1. Bestandene Zwischenprüfung im Fach Ethnologie ausgewiesen durch das Zwischenprüfungszeugnis.
2. Bescheinigte ständige Teilnahme während der Magisterphase an den Magistrandinnenkolloquien.
3. Nachgewiesene Absolvierung des Hauptstudiums durch Vorlage von sechs benoteten Scheinen aus Hauptseminaren.

Die benoteten Scheine sind wie folgt zu erbringen:

- Drei Scheine aus Hauptseminaren der regionalen Schwerpunkte Mittel-/Zentralasien sowie Mittelmeerraum/Europa.
- Ein Schein aus einem auf Methoden fokussierten Hauptseminar
- Zwei Scheine aus dem Gesamtangebot des Hauptstudiums
- Die erfolgreiche, bescheinigte Teilnahme an einem Berufspraktikum ersetzt einen der zu erbringenden Hauptseminarscheine. Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an Kursen einer Fremdsprache (6 SWS nicht Englisch oder Französisch) nachzuweisen.

Zur Prüfung im **Nebenfach** Ethnologie wird folgendes vorausgesetzt:

1. Bestandene Zwischenprüfung im Fach Ethnologie ausgewiesen durch das Zwischenprüfungszeugnis.

2. Nachgewiesene Absolvierung des Nebenfachstudiums durch Vorlage von zwei benoteten Scheinen über Hauptseminare.

3. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 58 SWS für Hauptfachstudierende und 28 SWS für Nebenfachstudierende. (Dabei wird vorausgesetzt, daß 22 SWS bzw. 8 SWS für das im Fach Ethnologie besonders wichtige Selbststudium aufgebracht werden). Für Hauptfachstudierende sind 14 SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium und 20 SWS im Hauptstudium durch Scheine nachweispflichtig. Für Nebenfachstudierende sind im Grundstudium 8 SWS und im Hauptstudium 4 SWS nachweispflichtig.

### **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im **Hauptfach** Ethnologie werden drei Themen aus den unter A.1.-2. genannten Bereichen zur Auswahl gestellt und eines ausgewählt. Das Sachgebiet der Magisterarbeit darf dabei nicht berührt werden.

Für die Klausur im **Nebenfach** Ethnologie werden drei Themen der unter A.1.-2. genannten Bereiche zur Auswahl gestellt und eines ausgewählt. Das Sachgebiet der Magisterarbeit darf dabei nicht berührt werden.

Die bei der Klausurarbeit nicht gewählten Themen sind Gegenstand der mündlichen Prüfung. Dies gilt für die mündlichen Prüfung im Haupt- wie im Nebenfach.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## GRIECHISCHE PHILOLOGIE

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen:

- a) Angemessene Sprachbeherrschung einschließlich metrischer und stilistischer Grundkenntnisse,
- b) Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Hilfsmitteln,
- c) Überblick über einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der griechischen Literatur oder über die Entwicklung einer wichtigen Gattung,
- d) genaue Bekanntschaft mit dem Werk eines repräsentativen Autors (bei umfangreichen Werken mit einem angemessenen Teil davon) oder mit einem entsprechenden Textquantum einer literarischen Gattung bzw. eines bestimmten Sachgebiets;
- e) im Hauptfach außerdem: Einblick in Fragestellung und Methoden anderer Disziplinen, die sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, insbesondere mit der Archäologie, der Alten Geschichte, der antiken Philosophie und der antiken Religionswissenschaft.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Bis zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

- a) der Besuch von Lehrveranstaltungen, die sich auf die in A. genannten Gebiete beziehen, im Umfang von etwa 24 Stunden im Nebenfach und 27 Wochenstunden im Hauptfach,
- b) das Graecum und das Große Latinum für das Hauptfachstudium in Griechischer Philologie, für das Nebenfachstudium das Graecum.

2. Unter den Lehrveranstaltungen nach B.1. müssen sich befinden:

- a) mindestens drei Vorlesungen (zwei- oder dreistündig),
- b) zwei mit Erfolg besuchte Unterseminare (je zweistündig),
- c) zwei mit Erfolg besuchte Stilübungen (Unterstufe I und II, je zweistündig),
- d) mindestens eine mit Erfolg besuchte Lektüreübung (zweistündig),
- e) im Hauptfachstudium ein erfolgreich besuchtes Unterseminar (zweistündig) aus den in A.5. genannten Gebieten (im Studiengang Staatsexamen nicht aus dem Gebiet antike Religionswissenschaft). Für den Fall, daß beide Fächer (Griechische und Lateinische Philologie) studiert werden, genügt für den Studiengang Staatsexamen die Teilnahme an einem derartigen Unterseminar, für den Magisterstudiengang wird der Nachweis von zwei derartigen Unterseminaren aus verschiedenen Gebieten gefordert.

3. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Nr.2 Buchstabe b - d ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abgelegt.
2. Die erste Klausur prüft die aktive Sprachbeherrschung. Sie besteht aus einer Übersetzung ins Griechische. Die zweite Klausur prüft das Textverständnis. Sie besteht aus einer Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche (im Hauptfach 170-200 Wörter; im Nebenfach 150 - 170 Wörter). Zusatzfragen, die sich aus dem Text ergeben, sind möglich.  
Die Klausuren werden in der Regel im Rahmen der Stilübungen der Unterstufe II sowie der Unterseminare und Lektüreübungen, die mit einer entsprechenden Klausur verbunden waren, abgelegt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwei Stunden. Ihr Ergebnis wird auf dem Seminarschein getrennt von der Bewertung der übrigen Leistungen ausgewiesen.
3. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in A. genannten Anforderungen. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Nebenfach wird der Umfang des zu bearbeitenden Pensums gegenüber dem Hauptfach reduziert.
4. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1:1. Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium erfolgt nicht.

## **Magisterprüfung**

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung im Fach Griechische Philologie zeigt der Kandidat seine Fähigkeit, Sachverhalte aus dem Gebiet des griechischen Altertums und seines Fortwirkens selbständig und kritisch zu erfassen und darzustellen.

In der Magisterprüfung im *Hauptfach* Griechische Philologie sind nachzuweisen:

- Sichere Sprachkenntnisse auf dem Gebiet des ionisch-attischen Griechisch,
- Kenntnis der Grundzüge der Sprachwissenschaft in ihrer Anwendung auf das Griechische,
- Kenntnis der Grundzüge der antiken Literaturtheorie und Vertrautheit mit modernen literaturwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren, sie in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen zu verstehen und sie unter Berücksichtigung der Geschichte ihrer Rezeption auf die Gegenwart zu beziehen,
- Kenntnisse in den traditionellen altertumswissenschaftlichen Disziplinen (Archäologie, Alte Geschichte, Philosophie, Religions- und Rechtsgeschichte); Vertrautheit mit modernen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden, insbesondere im Zusammenhang mit den für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten,
- auf Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl von Werken der griechischen Literatur (Dichtung und Prosa), etwa im Umfang von insgesamt mindestens Homers Odyssee, Theokrit, Platons Politeia und Xenophons Hellenika (es sei betont, daß diese Angabe keinen Literaturkanon darstellt, sondern lediglich der Quantifizierung dient. Für detailliertere Hinweise zur Lektüre siehe Studienplan),
- vertiefte Kenntnis der Werke eines Autors; anstelle eines Autors kann ein Thema aus dem Bereich der griechischen Altertumswissenschaft gewählt werden.

In der Magisterprüfung im *Nebenfach* Griechische Philologie sind nachzuweisen:

- Sichere Sprachkenntnisse auf dem Gebiet des ionisch-attischen Griechisch,
- Einblick in die Grundzüge der Sprachwissenschaft in ihrer Anwendung auf das Griechische,
- Kenntnisse der Grundzüge der antiken Literaturtheorie und Vertrautheit mit modernen literaturwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren, sie in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen zu verstehen und sie unter Berücksichtigung der Geschichte ihrer Rezeption auf die Gegenwart zu beziehen.,
- Einblick in traditionelle altertumswissenschaftliche Disziplinen (z.B. Archäologie, Alte Geschichte); Einblick in moderne kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden,

insbesondere im Zusammenhang mit den für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten,

- auf Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl von Werken der griechischen Literatur (Dichtung und Prosa), etwa im Umfang von insgesamt mindestens Homers Odyssee und Platons Politeia (es sei betont, daß diese Angabe keinen Literaturkanon darstellt, sondern lediglich der Quantifizierung dient. Für detailliertere Hinweise zur Lektüre siehe Studienplan),
- vertiefte Kenntnis der Werke eines Autors; anstelle eines Autors kann ein Thema aus dem Bereich der griechischen Altertumswissenschaft gewählt werden.

## **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung sowie die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Griechische Philologie.

Im *Hauptfach* ist die erfolgreiche Teilnahme

- an zwei Hauptseminaren und einer Übung der Oberstufe der Stilübungen, darüber hinaus
- an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
- an einem Proseminar in Alter Geschichte oder Archäologie oder antiker Philosophie oder Religionswissenschaft (Anmerkung: Wenn neben griechischer Philologie Lateinische Philologie studiert wird, müssen Proseminare aus verschiedenen Bereichen gewählt werden),
- an einer Exkursion in den griechischen Kulturbereich nachzuweisen. In den Seminaren und Übungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertete Leistungen nachgewiesen.

Im *Nebenfach* ist die erfolgreiche Teilnahme durch mindestens mit "ausreichend" (4.0) benotete Scheine nachzuweisen

- an einem Hauptseminar; darüber hinaus
- an einem Proseminar in Alter Geschichte oder Archäologie oder antiker Philosophie oder Religionswissenschaft (Anmerkung: Wenn neben Griechischer Philologie Lateinische Philologie studiert wird, müssen Proseminare aus verschiedenen Bereichen gewählt werden).

Für den Magisterstudiengang Griechische Philologie sind maximal 64 SWS im Hauptfach und maximal 36 SWS im Nebenfach vorgesehen. Im Hauptfach müssen über mindestens 11 Veranstaltungen (22 SWS), im Nebenfach über mindestens 7 Veranstaltungen (14 SWS) zwingend benotete Scheine vorgelegt werden. Siehe hierzu Abschnitt B der Prüfungsordnung und Studienplan 6.3..

## **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung. Die Klausur besteht im Hauptfach aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche und aus der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben. Im Nebenfach besteht die Klausur aus der Übersetzung eines griechischen Textes ins Deutsche. In Hauptfach und Nebenfach wird jeweils nur eine Aufgabe gestellt. Dabei wird ein vom Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüfern angegebenes Schwerpunktgebiet berücksichtigt.

Die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) erstreckt sich auf die unter A. genannten Gebiete. Sie schließt die Interpretation eines oder mehrerer Texte ein. Die Prüfung bezieht sich auf Schwerpunktgebiete, die der Bewerber im Einvernehmen mit den Prüfern gewählt hat. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Schwerpunktgebiete. Die für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebiete müssen von dem für die Klausur angegebenen verschieden sein.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## INDOLOGIE

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Zwischenprüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Indologie soll der Studierende nachweisen:

1. Indologisches Allgemeinwissen in Form von Grundkenntnissen in folgenden Sachgebieten:

- Geschichte
- Literatur
- Religion
- Philosophie
- Kunst
- Wissenschaften

2. Vertrautheit mit den gängigen Hilfsmitteln indologischer Forschung. (Anm.: Eine Liste der Literatur, die zum Erwerb der in der Prüfung verlangten Kenntnisse erforderlich ist, liegt im Seminar aus.)

#### **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Indologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note "ausreichend", 4.0) an den Sprachkursen Sanskrit I und Sanskrit II sowie die Vorlage von zwei benoteten Scheinen aus den beiden Lektüreseminaren (Sanskrit III und IV).

2. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Indologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note "ausreichend", 4.0) an den Sprachkursen Sanskrit I und Sanskrit II sowie die Vorlage eines benoteten Scheines aus dem Lektüreseminar Sanskrit III.

3. Als weitere Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung in Indologie muß dem Prüfungsausschuß bekannt sein bzw. nachgewiesen werden, daß der Student die englische Sprache ausreichend beherrscht.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung in Indologie besteht (a) in einer zweistündigen Klausur (Übersetzungsklausur aus dem Sanskrit) sowie in einer etwa dreißigminütigen mündlichen Prüfung im Hauptfach; (b) in einer etwa dreißigminütigen mündlichen Prüfung im Nebenfach.

2. Die Note errechnet sich als Durchschnittsnote der unter C.1. bezeichneten Prüfungsleistungen

### *Magisterprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Die Magisterprüfung im Hauptfach und im Nebenfach Indologie kann für die Fachgebiete Vedistik, Klassisches Sanskrit, Mittelindisch und Neuindisch (Hindi) abgelegt werden. Dabei müssen im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei der genannten Fachgebiete kombiniert werden, wobei im Haupt- und im Nebenfach die Fachgebiete Klassisches Sanskrit und Neuindisch (Hindi) obligatorisch sind. Der Kandidat hat die Fähigkeit nachzuweisen, selbständig Texte aus den gewählten Fachgebieten zu lesen,

grammatikalisch zu analysieren und zu übersetzen. Er soll in der Lage sein, die Texte in ihren geschichtlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bezügen zu interpretieren und Fakten auf Grund breiten indologischen Allgemeinwissens in übergreifende Zusammenhänge einzuordnen und diese darzustellen. Schwerpunkte können aus folgenden Sachgebieten ausgewählt werden:

- Geschichte
- Literatur
- Religion
- Philosophie
- Kunst
- Wissenschaften.

## B. Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und der ordnungsgemäßen Durchführung des Hauptstudiums im Fach Indologie.

Während des Hauptstudiums soll exemplarische Materialkenntnis aus mindestens drei Sachgebieten erworben und der Umgang mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden geübt werden. Es ist die erfolgreiche Teilnahme an den Intensivkursen Hindi (Hindi I und II) und an einem Sprachkurs in Vedisch oder Mittelindisch nachzuweisen. Weiterhin ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lektüreseminaren in Hindi und vier Seminaren aus den Sachgebieten nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Seminarscheine, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden zu belegen, bei möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der Sachgebiete.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und der ordnungsgemäßen Durchführung des Hauptstudiums im Fach Indologie.

Während des Hauptstudiums soll exemplarische Materialkenntnis aus zwei Sachgebieten erworben und der Umgang mit verschiedenen wissenschaftlichen Methoden geübt werden. Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Intensivkurs Hindi (Hindi I und II) sowie an einem Lektüreseminar in Hindi und zwei Seminaren aus den Sachgebieten. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Scheine, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4.0) bewertet wurden, zu belegen.

3. Grund- und Hauptstudium umfassen 72 Semesterwochenstunden für Hauptfachstudierende und 36 Semesterwochenstunden für Nebenfachstudierende. Für Hauptfachstudierende sind 16 SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium und 30 SWS im Hauptstudium durch Scheine nachweispflichtig. Für Nebenfachstudierende sind im Grundstudium 12 SWS und im Hauptstudium 18 SWS nachweispflichtig.

## C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Die Klausur im **Hauptfach** besteht aus der Übersetzung und Interpretation eines Sanskrit-Textes unter Zuhilfenahme eines Wörterbuches (nach Wahl des Kandidaten); es werden drei Themen bzw. Texte zur Wahl gestellt.

In der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) wird ausgehend von Originaltexten aus zwei Sprachperioden (Hindi und Sanskrit), vertieftes Wissen zu drei Sachgebieten schwerpunktmäßig geprüft. Die Sachgebiete und die Schwerpunkte wählt der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfenden. Diese dürfen nicht mit dem Thema der Magisterarbeit zusammenfallen.

Die Klausur im **Nebenfach** besteht aus der Übersetzung und Interpretation eines Sanskrit-Textes unter Zuhilfenahme eines Wörterbuchs (nach Wahl des Kandidaten), es werden drei Themen bzw. Texte zur Wahl gestellt.

In der mündlichen Prüfung wird, ausgehend von Originaltexten aus zwei Sprachperioden (Hindi und Sanskrit), vertieftes Wissen zu zwei Sachgebieten schwerpunktmäßig geprüft. Die Sachgebiete und die Schwerpunkte wählt der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfenden.

## 5. IRANKUNDE

### Orientierungsprüfung

Orientierungsprüfung gemäß § 13a des Allgemeinen Teils dieser Magisterprüfungsordnung ist im Hauptfach (Irankunde) eine Sprachprüfung in Neu- oder Mittelpersisch\* (\* für Kandidaten mit Neupersisch als Muttersprache) in Form einer 2 st. Klausur bzw., bei zwei Prüfungsleistungen im 1. Hauptfach, eine Sprachprüfung im Neu- oder Mittelpersischen\* (\* für Kandidaten mit Neupersisch als Muttersprache) in Form einer 2 st. Klausur und eine 2 st. Klausur zu einem Sachthema; im Nebenfach (Irankunde) eine Sprachprüfung im Neu- oder Mittelpersischen\* (\* für Kandidaten mit Neupersisch als Muttersprache) in Form einer 2 st. Klausur.

### Zwischenprüfung

#### A: Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Irankunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus zwei iranischen Sprachen ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Irankunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus der gewählten Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

#### B. Voraussetzungen

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Irankunde sind je zwei Scheine zu Lektüreübungen in den nach A.1. gewählten Sprachen sowie ein qualifizierter Schein zur Einführung in die Irankunde nachzuweisen.
2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Irankunde sind zwei Scheine zu Lektüreübungen in der nach A.2. gewählten Sprache nachzuweisen.

#### C: Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Irankunde besteht aus:

- a) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines arabischen Textes nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse),
- b) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus der zweiten gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Irankunde besteht aus

einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes in der nach A.2. gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

## 5. IRANKUNDE

### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

In der Magisterprüfung im Fach Irankunde sind nachzuweisen im **Hauptfach**:

- die Fähigkeit, aus dem Neupersischen und einer der beiden zusätzlich gewählten Sprachen aus dem Bereich des Mittel- oder Altiranischen mittelschwere Texte ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- ein Überblick über die Hauptsachgebiete (Religion, Geschichte/Landeskunde, Sprach / Literatur) und Kenntnis der wichtigsten Quellen und der Sekundärliteratur,
- die intensive Beschäftigung mit einem Hauptsachgebiet und Fähigkeit, aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem aus diesem Bereich selbständig abzuhandeln.

Im **Nebenfach** sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit, aus einer iranischen Sprache (nicht Neupersisch, wenn Persisch Muttersprache - oder bei Islamkundlern eine der "islamischen Sprachen" ist) mittelschwere Texte ins Deutsche zu übertragen,
- ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen aus den Hauptsachgebieten, sowie die enge Vertrautheit mit zumindest einem Teilbereich aus einem Hauptsachgebiet.

### B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Irankunde.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** sind vier benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden, wobei mindestens drei verschiedene Hauptsachgebiete vertreten sein müssen, sowie ein weiterer qualifizierter Nachweis darüber, daß ausreichende Kenntnisse in der dritten gewählten Sprache erworben wurden (mindestens drei Scheine, die die erfolgreiche Teilnahme an Sprach- bzw. Lektürenkursen belegen).

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** sind zwei benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden.

Das Fach Irankunde umfaßt für **Hauptfachstudierende** im Grund- und Hauptstudium jeweils 32 Semesterwochenstunden SWS, für **Nebenfachstudierende** im Grund- und Hauptstudium jeweils 16 SWS.

### C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 21-24 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im **Haupt- und Nebenfach** werden drei Themen aus den gewählten Schwerpunktgebieten zur Auswahl gestellt, die beim **Hauptfach** in keiner engen Berührung zum Thema der Magisterarbeit stehen dürfen. In der mündlichen Prüfung (vgl. § 25 dieser Prüfungsordnung) im **Hauptfach** Irankunde werden schwerpunktmäßig vereinbarte Themen geprüft, die zwei Hauptsachgebiete und zwei Sprachen betreffen (wobei auch grundlegende Kenntnisse der dritten Sprache geprüft werden können); im **Nebenfach** Irankunde werden schwerpunktmäßig vereinbarte Themen geprüft, die ein Hauptsachgebiet (das für Studenten der Islamkunde nicht die islamische Periode sein kann) und eine Sprache betreffen (die bei Studenten der Islamkunde, die Neupersisch als "islamische Sprache" gewählt haben - und bei Studenten mit Persisch als Muttersprache nicht Neupersisch ist).

## 6. ISLAMKUNDE

### Orientierungsprüfung

Orientierungsprüfung gemäß § 13a des Allgemeinen Teils dieser Magisterprüfungsordnung ist im Hauptfach (Islamkunde) eine Sprachprüfung im Arabischen in Form einer 2 st. Klausur bzw., bei zwei Prüfungsleistungen im 1. Hauptfach, eine Sprachprüfung im Arabischen in Form einer 2 st. Klausur und eine 2 st. Klausur zu einem Sachthema; im Nebenfach (Islamkunde) eine Sprachprüfung im Arabischen oder der gewählten anderen Sprache in Form einer 2 st. Klausur.

### Zwischenprüfung

#### A: Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus dem Arabischen sowie aus der zweiten gewählten Sprache ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde soll der Studierende nachweisen:

Die Fähigkeit, einen einfachen Text aus der gewählten Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, ins Deutsche zu übertragen und sprachlich sowie inhaltlich zu analysieren.

#### B: Voraussetzungen

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde sind je zwei Scheine zu Lektüreübungen in der nach A. 1. gewählten Sprachen, ein qualifizierter Schein zur Einführung in die Islamkunde sowie ein qualifizierter Schein aus einem Seminar zu einem Hauptsachgebiet nachzuweisen.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde sind zwei Scheine in der nach A.2. gewählten Sprache sowie ein qualifizierter Schein zur Einführung in die Islamkunde nachzuweisen.

#### C: Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Islamkunde besteht aus:

- a) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines arabischen Textes nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse),
- b) einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes aus der zweiten gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Islamkunde besteht aus

einer vierstündigen Klausur (Übersetzung eines Textes der nach A.2. gewählten Sprache nebst sprachlicher und inhaltlicher Analyse).

## 6. ISLAMKUNDE

### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

In der Magisterprüfung im Fach Islamkunde sind nachzuweisen im **Hauptfach**:

- die Fähigkeit, aus dem Arabischen und einer der beiden zusätzlich gewählten "islamischen" Sprachen (in der Regel Persisch, Türkisch, Suaheli) mittelschwere klassische Texte oder mittelschwere moderne Texte ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- die Vertrautheit mit den wichtigsten Grundtatsachen aus den drei Sachgebieten Philosophie/Theologie, Geschichte und Sprache/Literatur sowie die Kenntnis der wichtigsten Quellen und Sekundärliteratur,
- die intensive Beschäftigung mit einem der drei Sachgebiete und die Fähigkeit, aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem aus diesem selbständig abzuhandeln.

Im **Nebenfach** sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit, aus der gewählten "islamischen" Sprache, die nicht die Muttersprache sein darf, klassische Texte oder mittelschwere moderne Texte ins Deutsche zu übertragen; ist das Arabische nicht die gewählte Sprache, sind zusätzlich Grundkenntnisse im Arabischen nachzuweisen,
- ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen aus den drei Sachgebieten sowie die Vertrautheit mit zumindest einem Schwerpunkt aus einem der drei Sachgebiete.

### B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Islamkunde.

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Hauptfach** sind vier benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden, wobei jedes Sachgebiet wenigstens einmal vertreten sein muß, sowie ein weiterer qualifizierter Nachweis darüber, daß ausreichende Kenntnisse in der dritten gewählten Sprache erworben wurden (mindestens drei Scheine, die die erfolgreiche Teilnahme an Sprach- bzw. Lektürekursen belegen).

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im **Nebenfach** sind zwei benotete Scheine vorzulegen, die aufgrund von Referaten erworben wurden.

Das Fach Islamkunde umfaßt für **Hauptfachstudierende** im Grundstudium mit Persisch als 2. Sprache 37 SWS, mit Türkisch 35 SWS; im Hauptstudium umfaßt es mit Persisch 35 SWS, mit Türkisch 34 SWS. Für **Nebenfachstudierende** umfaßt das Fach Islamkunde im Grundstudium mit Arabisch 22 SWS, mit Persisch 20 SWS, mit Türkisch 18 SWS; im Hauptstudium umfaßt es mit Arabisch 14 SWS, mit Persisch 16 SWS, mit Türkisch 11 SWS.

### C: Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 21-24 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im **Haupt- und Nebenfach** werden drei Themen zur Auswahl gestellt, die beim Hauptfach in keiner engen Berührung zum Thema der Magisterarbeit stehen dürfen.

Für die mündliche Prüfung (vgl. § 25 dieser Prüfungsordnung) im **Hauptfach** Islamkunde werden vom Bewerber im Einvernehmen mit dem Prüfer Schwerpunkte gewählt, die zwei Sachgebiete und zwei Sprachen betreffen (wobei auch grundlegende Kenntnisse der dritten Sprache geprüft werden können). Im **Nebenfach** Islamkunde werden Schwerpunkte gewählt, die ein Sachgebiet und eine Sprache betreffen.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Japanologie

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Japanologie soll der Studierende nachweisen

1. Japanologisches Allgemeinwissen in Form von Grundkenntnissen in folgenden Sachgebieten:

1. Landeskunde
2. Geschichte
3. Religions- und Geistesgeschichte
4. Sprachwissenschaft

2. Vertrautheit mit den gängigen Hilfsmitteln japanologischer Forschung.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Japanologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note "ausreichend", 4,0) an den Sprachkursen Japanisch I, Japanisch II und Bungo I sowie die Vorlage von drei benoteten Proseminar-Scheinen und sechs Übungsscheinen.

2. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Japanologie ist die erfolgreiche Teilnahme (mindestens Note "ausreichend", 4,0) an den Sprachkursen Japanisch I und Japanisch II sowie die Vorlage von zwei benoteten Proseminar-Scheinen und drei Übungsscheinen.

#### **C. Durchführung**

Die Zwischenprüfung in Japanologie besteht in einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten im Hauptfach, von etwa 30 Minuten im Nebenfach. Es wird jeweils der allgemeine Kenntnisstand im Bereich der Sachgebiete geprüft.

### *Magisterprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung im Fach Japanologie sind im Hauptfach nachzuweisen:

- die Fähigkeit moderne oder vormoderne Texte unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- ein Überblick über die Bereiche Landeskunde, Geschichte, Religions- und Geistesgeschichte, Sprachwissenschaft mit Kenntnis der wichtigsten Quellen und Sekundärliteratur,
- die intensive Beschäftigung mit einem Bereich und die Fähigkeit aufgrund der Quellen ein begrenztes Problem selbständig abzuhandeln.

Im Nebenfach sind nachzuweisen:

- die Fähigkeit moderne Texte unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übertragen und zu interpretieren,
- ein Überblick über die wichtigsten Grundtatsachen der oben genannten Bereiche sowie die engere Vertrautheit mit einem Teilgebiet aus einem Bereich.

#### **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind:

- die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung,
- Vorlage von drei benoteten Hauptseminarscheinen und zehn unbenoteten Scheinen (Hauptseminare, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen), wovon maximal drei auswärts erbrachte Leistungen sein dürfen,
- Nachweis über die Teilnahme am Kurs Bungo II und Examenskolloquium.

Im Nebenfach sind ein benoteter Hauptseminarschein und zwei unbenotete Scheine (Hauptseminare, Übungen, Kolloquien und Vorlesungen) nachzuweisen.

Für Hauptfachstudierende umfasst das Grundstudium 40 SWS und das Hauptstudium 30 SWS; für Nebenfachstudierende umfasst das Grundstudium 30 SWS und das Hauptstudium 6 SWS.

### **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung, für die mündliche Prüfung gilt § 26.

Die Klausur besteht aus der Übersetzung und Kommentierung eines modernen oder vormodernen japanischen Textes ins Deutsche. Bei der Klausur ist die Benutzung von zweisprachigen Wörterbüchern gestattet.

In der mündlichen Prüfung wird vertieftes Wissen zu drei Sachgebieten (im Nebenfach zwei Sachgebiete) schwerpunktmäßig geprüft. Die Sachgebiete und Schwerpunkte wählt der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfenden. Diese dürfen nicht mit dem Thema der Magisterarbeit zusammenfallen.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Klassische Archäologie

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderung der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie soll der Studierende nachweisen:

1. Kenntnisse der Inhalte und Methoden des Faches, insbesondere die Fähigkeit zum vergleichenden Sehen, Beschreiben und Interpretieren von Kunstwerken; Beherrschung der wichtigsten Hilfsmittel.
2. Grundkenntnisse der Archäologischen Sachkunde (Historische Geographie und Topographie, repräsentative Denkmäler der verschiedenen Kunstgattungen) und Religion/Mythologie.
3. Überblick über die griechisch-römische Kultur (einschließlich der aegaeischen und italischen Vorgeschichte) und ihren geschichtlichen Ablauf, insbesondere eine Vorstellung von den Hauptepochen und Regionen der antiken Kunstentwicklung, im Hauptfach weiterhin intensivere Kenntnisse in griechischer Architektur, Plastik und Malerei.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie ist die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt fünf Proseminaren und Übungen nachzuweisen, darunter eine Einführung in das Studium der Klassischen Archäologie und mindestens ein weiteres Proseminar. Wenigstens zwei der nachgewiesenen Lehrveranstaltungen sollen zentrale Bereiche der griechisch-römischen Kunst zum Thema haben.
2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Klassische Archäologie ist die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Proseminaren und Übungen nachzuweisen, darunter eine Einführung in das Studium der Klassischen Archäologie. Wenigstens eine dieser Lehrveranstaltungen soll einen zentralen Bereich der griechisch-römischen Kunst zum Thema haben.
3. Dringend empfohlen ist der Besuch der angebotenen Vorlesungen, deren Stoff zu den Gegenständen der mündlichen Prüfung zählt. Im Hauptfach werden vorausgesetzt mindestens zwei zweistündige Vorlesungen, im Nebenfach mindestens eine zweistündige Vorlesung.
4. Weitere Voraussetzungen für die Ablegung der Zwischenprüfung in Klassischer Archäologie ist der Nachweis des Latinums und des Graecums für Studierende des Hauptfachs, des Latinums für Studierende des Nebenfachs.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung in Klassischer Archäologie besteht aus einem höchstens halbstündigen Gespräch über die Gegenstände der nachgewiesenen Lehrveranstaltungen. Die Note der Zwischenprüfung berechnet sich aus den Noten der vorgelegten Proseminar- und Übungsscheine (Durchschnitt) sowie aus dem Ergebnis des Prüfungsgesprächs.
2. Die gesamte Zwischenprüfung kann in Ausnahmefällen in Form einer einstündigen mündlichen Prüfung (im Nebenfach 45 Minuten) abgelegt werden, insbesondere bei einem Studienortwechsel, wenn der Kandidat die vorgenannten Studienleistungen nicht erbringen konnte.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung im Hauptfach Klassische Archäologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, selbständig archäologische Sachverhalte zu erfassen und auszuwerten, ferner antike Denkmäler zu bestimmen, einzuordnen und in ihren geschichtlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und kunsthistorischen Zusammenhängen inhaltlich und formal zu deuten. Dazu bedarf es während des Hauptstudiums der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der archäologischen Sachkunde, Topographie und Architektur (Denkmälergattungen) unter differenzierten methodischen Kriterien, der Schärfung des kunstwissenschaftlichen Urteils im Hinblick auf Stilkritik, Ikonographie und Ikonologie sowie der Übung in der Interpretation archäologischer Denkmäler und Kulturzusammenhänge.

Die Prüfung im Hauptfach betrifft folgende Fachgebiete:

- a) Griechische Archäologie
- b) Römische Archäologie
- c) Ägäische Frühgeschichte (Kykladen, Kreta, Mykene)
- d) Etruskische Archäologie und Italische Frühgeschichte
- e) Provinzialrömische Archäologie
- f) Spätantike bzw. Frühchristliche Archäologie
- g) Mittelmeerische Randkulturen
- h) Antike Numismatik

In den Fachgebieten a-b wird ein vertieftes und umfassendes Wissen vorausgesetzt, in den Fachgebieten c-h Grundwissen, Überblick und die Kenntnis der wichtigsten Denkmäler, Daten und der Kunstzentren. Die Fachgebiete a-b müssen beide unter den für die Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten vertreten sein.

In der Magisterprüfung im Nebenfach Klassische Archäologie ist die Fähigkeit nachzuweisen, zentrale Denkmäler der antiken Kunst in ihren historischen und kunsthistorischen Zusammenhängen exemplarisch zu bestimmen. Dazu bedarf es während des Hauptstudiums der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und des Urteilsvermögens in ausgewählten Bereichen der archäologischen Sachkunde (Topographie, Kunstgattungen, Kulturabläufe), der Stilkunde sowie der Hermeneutik.

Die Prüfung im Nebenfach betrifft folgende Fachgebiete:

- a) Griechische Archäologie
- b) Römische Archäologie
- In den Fachgebieten a-b werden Grundwissen und die Kenntnis der wichtigsten Denkmäler, Daten und Kunstzentren vorausgesetzt. Die Fachgebiete a-b müssen beide unter den für die Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten vertreten sein. Zusätzlich kann wahlweise eines der folgenden Fachgebiete
- c) Ägäische Frühgeschichte (Kykladen, Kreta, Mykene)
- d) Etruskische Archäologie und Italische Frühgeschichte
- e) Provinzialrömische Archäologie
- f) Spätantike bzw. frühchristliche Archäologie
- g) Mittelmeerische Randkulturen
- h) Antike Numismatik

Bestandteil der Nebenfachprüfung sein. In dem unter c-h ausgewählten Fachgebiet werden ebenfalls Grundwissen und die Kenntnis der wichtigsten Denkmäler, Daten und Kunstzentren vorausgesetzt.

### **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung einschließlich des Nachweises der altsprachlichen Anforderungen (im Hauptfach Latinum und Graecum, im Nebenfach Latinum) sowie ein ordnungsgemäß absolviertes Hauptstudium im Fach Klassische Archäologie.

Im Hauptfach umfaßt das Grundstudium 38 SWS und das Hauptstudium 34 SWS. Hauptfachstudierende haben im Grundstudium Pflichtveranstaltungen in Höhe von 22 SWS und im Hauptstudium Pflichtveranstaltungen in Höhe von 20 SWS durch Scheine bzw. durch Besuch der Vorlesungen nachzuweisen. Aus dem Hauptstudium sind vier benotete Scheine vorzulegen, von denen mindestens zwei Hauptseminarscheine sein müssen. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei archäologischen Exkursionen (Antikenmuseen und/oder Ausgrabungsstätten) als Pflichtveranstaltungen ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und durch entsprechende Scheine nachzuweisen.

Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 20 SWS und das Hauptstudium 16 SWS. Nebenfachstudierende haben im Grundstudium Pflichtveranstaltungen in Höhe von 10 SWS und im Hauptstudium Pflichtveranstaltungen in Höhe von 11 SWS durch Scheine bzw. durch Besuch der Vorlesungen nachzuweisen. Aus dem Hauptstudium sind drei benotete Scheine vorzulegen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muß. Die erfolgreiche Teilnahme an einer archäologischen Exkursion als Pflichtveranstaltung ist unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und durch einen entsprechenden Schein nachzuweisen.

### **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur im Haupt- und Nebenfach sollen drei Schwerpunktgebiete (Teilbereiche aus A. a)-b) und wahlweise c)-h) - im Hauptfach jedoch nicht aus dem thematischen Bereich der Magisterarbeit - berücksichtigt werden. Die nicht für die Klausur ausgewählten Schwerpunktgebiete werden in der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) abgefragt.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Koreanistik

### *Zwischenprüfung*

Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen sprachlichen und in einen sachkundlichen Teil. Die Überprüfung sowohl der Sprach- als auch der Sachkenntnisse erfolgt am Ende des vierten Fachsemesters, ggf. am Anfang des fünften Fachsemesters.

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Koreanistik soll der Studierende nachweisen:

a) Sprachlicher Teil

- i) Die Fähigkeit, einen Text der modernen koreanischen Sprache im gemischten Schreibsystem unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen,
- ii) sich mündlich in der koreanischen Sprache über Themen, die in den Konversationsübungen behandelt wurden, auszudrücken,
- iii) einen Text der älteren chinesischen Schriftsprache unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen. Entsprechende Nachweise werden anerkannt, wenn sie im Rahmen eines sinologischen Studiums erbracht worden sind.

b) Sachkundlicher Teil: Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten:

- i) Landeskunde Koreas
  - ii) Geschichte Koreas
  - iii) Sprache und Literatur Koreas
- welche durch die Lektüre der in einer Literaturliste als verpflichtend angegebenen Titel und der Arbeit in den Proseminaren erworben werden.

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Koreanistik soll der Studierende nachweisen:

a) Sprachlicher Teil

- i) identisch mit 1. a)i)
- ii) identisch mit 1. a)ii)

Der Nachweis von Kenntnissen der älteren chinesischen Schriftsprache [entsprechend 1. a)iii)] entfällt.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Koreanistik sind nachzuweisen:

- a) je ein benoteter Schein zu "Einführung in die koreanische Gegenwartssprache I und II"

- b) ein benoteter Schein zu "Einführung in das gemischte Schreibsystem"
- c) ein benoteter Schein zu "Lektüre leichter Texte im gemischten Schreibsystem"
- d) zwei benotete Scheine zu "Lektüre mit Konversation"
- e) je ein benoteter Schein zu den unter A.1. b) aufgeführten Proseminaren "Landeskunde Koreas", "Geschichte Koreas" und "Sprache und Literatur Koreas"
- f) zwei benotete Scheine zur "Einführung in die ältere chinesische Schriftsprache".

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Koreanistik sind nachzuweisen:

- a) identisch mit B.1.a)
- b) identisch mit B.1.b)
- c) identisch mit B.1.c)
- d) identisch mit B.1.d)
- e) je ein benoteter Schein zu den unter A.1.b) aufgeführten Proseminaren "Landeskunde Koreas" und "Geschichte Koreas".

### C. Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Koreanistik besteht aus:

a) Sprachlicher Teil

- i) einer vierstündigen Klausur: Übersetzung eines Textes aus der modernen koreanischen Sprache im gemischten Schreibsystem ins Deutsche unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel,
- ii) einer leichten Konversation in koreanischer Sprache von 10-15 Minuten Dauer, die in den Konversationsübungen behandelt worden sind,
- iii) einer vierstündigen Klausur: Übersetzung eines Textes aus der älteren chinesischen Schriftsprache ins Deutsche unter Verwendung der üblichen Hilfsmittel.

b) Sachkundlicher Teil

Der Nachweis von Sachkenntnissen erfolgt in einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, die sich auf die Fakten zur Landeskunde und Geschichte sowie Sprache und Literatur Koreas erstreckt, welche durch die Lektüre der in einer Literaturliste als verpflichtend angegebenen Titel und in der Arbeit in den Proseminaren erworben worden sind.

2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Koreanistik besteht aus:

a) Sprachlicher Teil

- identisch mit C.1. a)i)
- identisch mit C.1. b)ii)

Eine Klausur in der älteren literarischen chinesischen Schriftsprache [entsprechend C.1. a)iii)] entfällt.

b) Sachkundlicher Teil

identisch mit C.1. b).

Bei der Bildung der Zwischenprüfungsnote wird der Durchschnittswert der Leistungsscheine des Grundstudiums als eine Note dazugerechnet.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

#### **1. Hauptfach**

a) Anforderungen

Der Kandidat hat die Fähigkeit nachzuweisen, unter Benutzung der üblichen Hilfsmittel Texte übersetzen, Sachverhalte kritisch erfassen sowie darstellen und sich auch in einer kurzen koreanischsprachigen Konversation über koreanische Sachverhalte äußern zu können.

b) Fachgebiete und Schwerpunktgebiete

Die Magisterprüfung wird in den Fachgebieten "Geschichte Koreas" und "Literatur Koreas" abgelegt. Es können die folgenden Schwerpunktgebiete ausgewählt werden:

- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Koreas
- Religionsgeschichte Koreas
- Ältere Literatur Koreas
- Koreanische Literatur des 20. Jahrhunderts

Die Wahl anderer als der genannten Schwerpunktgebiete ist möglich, wenn der Kandidat die Gewähr dafür bietet, daß er sich die entsprechenden Kenntnisse unabhängig vom Lehrangebot des Tübinger Studiengangs Koreanistik erworben hat und zumindest einer der Fachprüfer eine entsprechende Sachkompetenz besitzt.

#### **2. Nebenfach**

a) Anforderungen

Es gilt das unter A.1.a) Gesagte.

b) Fachgebiete und Schwerpunktgebiete

Die Magisterprüfung wird in einem oder in beiden der unter A.1.b) genannten Fachgebiete abgelegt. Für die Schwerpunktgebiete gilt das oben Gesagte.

### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der **Magisterprüfung im Hauptfach** Koreanistik sind nachzuweisen:

- a) das Bestehen der Zwischenprüfung im Fach Koreanistik,
- b) der Erwerb von vier mindestens mit "ausreichend" benoteten Scheinen in Übungen und Seminaren zu den unter A.1.b) genannten Schwerpunktgebieten,
- c) der Erwerb von zwei mindestens mit "ausreichend" benoteten Scheinen in "Konversations- und Aufsatzübungen".
- d) der Vortrag von zwei Buchbesprechungen im Rahmen des Kolloquiums "Besprechung wissenschaftlicher Neuerscheinungen und laufender Arbeiten" während des Hauptstudiums,
- e) die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen und an dem Kolloquium "Besprechung wissenschaftlicher Neuerscheinungen und laufender Arbeiten" während des Hauptstudiums.

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der **Magisterprüfung im Nebenfach** Koreanistik sind nachzuweisen:

- a) das Bestehen der Zwischenprüfung im Fach Koreanistik,
  - b) der Erwerb von zwei mindestens mit "ausreichend" benoteten Scheinen in Übungen, Kursen und Seminaren zu den unter A.1.b) genannten Schwerpunktgebieten,
  - c) der Erwerb von zwei mindestens mit "ausreichend" benoteten Scheinen in Konversations- und Aufsatzübungen,
  - d) die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen während des Hauptstudiums.
3. Das Grund- und Hauptstudium umfaßt für Hauptfachstudierende 64 SWS und für Nebenfachstudierende 40 SWS.

## **C. Durchführung**

### **1. Hauptfach**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur und die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) kann der Kandidat im Einvernehmen mit dem ersten Fachprüfer drei aus den unter A.1.b) genannten Schwerpunktgebieten auswählen. Es dürfen nicht mehr als zwei Schwerpunktgebiete demselben Fachgebiet (A.1.b), Satz 1) angehören, und keines der beiden Schwerpunktgebiete darf sich mit dem überschneiden, was durch die Magisterarbeit abgedeckt ist.

### **2. Nebenfach**

Für die Klausur und die mündliche Prüfung kann der Kandidat im Einvernehmen mit dem ersten Fachprüfer zwei aus den unter A.1.b) genannten Schwerpunktgebieten auswählen. Die Schwerpunktgebiete dürfen ein und demselben Fachgebiet (A.1.b), Satz 1) angehören, allerdings darf sich keines mit dem Schwerpunktgebiet überschneiden, das ggf. von der Magisterarbeit berührt wird.

# **MAGISTERPRÜFUNGSORDNUNG KUNSTGESCHICHTE**

## ***Zwischenprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

**1. Mit der Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte soll der Kandidat nachweisen:**

**a) Kenntnisse des Aufbaus und der Methode des Fachs, insbesondere die Fähigkeit zum vergleichenden Sehen, Beschreiben und Analysieren von Kunstwerken; Vertrautheit mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Bibliographie).**

**b) Überblick über die nachantike Kunstgeschichte in Europa einschließlich ihrer außereuropäischen Entfaltung.**

### **B. Voraussetzung**

**1. Für das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung im Hauptfach Kunstgeschichte sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:**

**a) Insgesamt fünf Scheine**

- **davon vier benotete Scheine aufgrund von Seminararbeiten und**
- **ein benoteter Schein aufgrund eines schriftlichen oder wahlweise mündlichen Tests. Dieser kann wiederholt werden.**

**b) Mindestens zwei Scheine sind durch schriftlich ausgearbeitete Referate zu erbringen, die in Proseminaren oder Seminaren gehalten werden.**

**c) Kandidaten, die von anderen Universitäten kommen, müssen mindestens einen benoteten Schein in einer Tübinger Lehrveranstaltung erwerben.**

**d) Nachzuweisen sind mindestens 32 Semesterwochenstunden (aus Proseminaren, Seminaren und Vorlesungen).**

**2. Für das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstgeschichte sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:**

**a) Insgesamt drei Scheine**

- **davon zwei benotete Scheine und**
- **ein Schein aufgrund eines schriftlichen oder wahlweise mündlichen Tests. Dieser kann einmal wiederholt werden.**

**b) Mindestens ein Schein ist durch ein schriftlich ausgearbeitetes Referat zu erbringen, das in einem Proseminar oder Seminar gehalten wird.**

**c) Nachzuweisen sind mindestens 16 Semesterwochenstunden (aus Proseminaren, Seminaren und Vorlesungen).**

### **C. Durchführung**

- 1. Die Zwischenprüfung soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.**
- 2. Begründete Ausnahmen, sofern sie nicht gesondert geregelt sind, müssen vom Institutsdirektor genehmigt werden.**
- 3. Prüfungsleiter ist der geschäftsführende Direktor.**

### ***Magisterprüfung***

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

- 1. Die Prüfung im Haupt- und Nebenfach umfasst die Kunstgeschichte von der Spätantike bis zur Gegenwart. In der Prüfung im Hauptfach wird ein allgemeiner Überblick über die Kunstgeschichte und die Kunstgeschichtsschreibung sowie die Fähigkeit zu selbständigem Erfassen und Auswerten kunstgeschichtlicher Sachverhalte nachgewiesen. Ferner muss der Kandidat zeigen, dass er Kunstwerke zu bestimmen, einzuordnen und in ihren geschichtlichen Zusammenhängen zu interpretieren vermag.**
- 2. In der Prüfung im Nebenfach soll ein Überblick über die Kunstgeschichte, sowie Methoden und Geschichte der Kunstgeschichtsschreibung nachgewiesen werden. Der Kandidat soll zeigen, dass er Kunstwerke bestimmen kann und in ausgewählten Schwerpunktgebieten speziellere Kenntnisse besitzt.**

#### **B. Voraussetzungen**

- 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die Zwischenprüfung, das ordnungsgemäße Absolvieren des Hauptstudiums im Fach Kunstgeschichte und der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.**

**Bis zur Magisterprüfung ist im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte das Lateinum nachzuweisen, entweder durch das Abiturzeugnis oder durch Prüfungsnachweis. Ausreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, die eine Lektüre wissenschaftlicher Literatur erlaubt, werden vorausgesetzt. Sie werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die Teilnahme an einem mindestens 60stündigen Sprachkurs nachgewiesen.**

#### **2. Für die Prüfung im Hauptfach:**

- Nachweis über die Teilnahme an vier Hauptseminaren mit je einem mündlich vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit "ausreichend" benoteten Referat,**

- **Nachweise über insgesamt 24 Semesterwochenstunden im Hauptstudium (aus Vorlesungen und Seminaren) in Kunstgeschichte,**
- **Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens siebentägigen Institutsexkursion.**

### **3. Für die Prüfung im Nebenfach:**

- **Nachweis über die Teilnahme an zwei Hauptseminaren mit einem mündlichen vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit "ausreichend" benoteten Referat,**
- **Nachweis über insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Hauptstudium (aus Vorlesungen und Seminaren) in Kunstgeschichte,**
- **Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens viertägigen Institutsexkursion (mehrere Tagesexkursionen kumulierbar).**

**4. Grund- und Hauptstudium umfassen 56 Semesterwochenstunden für Hauptfachstudierende und 28 Semesterwochenstunden für Nebenfachstudierende. Für Hauptfachstudierende sind 10 SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium und 8 SWS im Hauptstudium durch Scheine nachweispflichtig. Für Nebenfachstudierende sind im Grundstudium 6 SWS und im Hauptstudium 4 SWS nachweispflichtig.**

## **C. Durchführung**

**1. Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.**

**2. Für die Klausur und mündliche Prüfung werden im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Schwerpunktgebiete mit dem ersten Fachprüfer verabredet. Diese Gebiete sollen aus verschiedenen Epochen und Gattungen gewählt werden und nicht zum thematischen Bereich der Magisterarbeit gehören.**

**Für die Klausur formuliert der erste Fachprüfer im Hauptfach aus den vier verabredeten Schwerpunktgebieten drei, im Nebenfach aus den drei verabredeten Schwerpunktgebieten zwei Themen, aus denen sich der Student eines zur Bearbeitung aussuchen kann. Für die Anfertigung der Arbeit werden dem Kandidaten dabei u. U. Hilfsmittel (Abbildungsmaterial) zur Verfügung gestellt.**

**Die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) bezieht sich in erster Linie auf die in der Klausur nicht bearbeiteten Schwerpunktgebiete; darüber hinaus kann der Überblick des Kandidaten über die gesamte Kunstgeschichte (und im Hauptfach auch über die Geschichte der Kunstwissenschaft und ihre Methoden) geprüft werden.**

**Stand: 2002**

**Für den Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung [ siehe Dekanatsseite ]**

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Lateinische Philologie

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen:

- Angemessene Sprachbeherrschung einschließlich metrischer und stilistischer Grundkenntnisse,
- Vertrautheit mit den wichtigsten Arbeitsmethoden und wissenschaftlichen Hilfsmitteln,
- Überblick über einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der römischen Literatur oder über die Entwicklung einer wichtigen Gattung,
- genaue Bekanntschaft mit dem Werk eines repräsentativen Autors (bei umfangreichen Werken mit einem angemessenen Teil davon) oder mit einem entsprechenden Textquantum einer literarischen Gattung bzw. eines bestimmten Sachgebiets;
- im Hauptfach außerdem: Einblick in Fragestellung und Methoden anderer Disziplinen, die sich ebenfalls mit dem griechisch-römischen Altertum beschäftigen, insbesondere mit der Archäologie, der Alten Geschichte, der antiken Philosophie und der antiken Religionswissenschaft.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Bis zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

- der Besuch von Lehrveranstaltungen, die sich auf die in A. genannten Gebiete beziehen, im Umfang von etwa 24 Wochenstunden im Nebenfach, von 27 Wochenstunden im Hauptfach,
- das Graecum und das Große Latinum für das Hauptfachstudium in Lateinischer Philologie, für das Nebenfachstudium das Große Latinum.

2. Unter den Lehrveranstaltungen nach B.1. müssen sich befinden:

- mindestens drei Vorlesungen (zwei- oder dreistündig)
- zwei mit Erfolg besuchte Unterseminare (je zweistündig)
- zwei mit Erfolg besuchte Stilübungen (Unterstufe I und II, je zweistündig)
- mindestens eine mit Erfolg besuchte Lektüreübung (zweistündig)
- im Hauptfachstudium ein erfolgreich besuchtes Unterseminar (zweistündig) aus den in A.5. genannten Gebieten (im Studiengang Staatsexamen nicht aus dem Gebiet antike Religionswissenschaft). Für den Fall, daß beide Fächer (Griechische und Lateinische Philologie) studiert werden, genügt für den Studiengang Staatsexamen die Teilnahme an einem fachfremden Unterseminar, für den Magisterstudiengang wird der Nachweis von zwei derartigen Unterseminaren aus verschiedenen Gebieten gefordert.

3. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach Nr. 2 Buchstabe b-d ist grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme am Grammaticum erforderlich. Das Nähere regelt der Studienplan.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abgelegt.

2. Die erste Klausur prüft die aktive Sprachbeherrschung. Sie besteht aus einer Übersetzung ins Lateinische. Die zweite Klausur prüft das Textverständnis. Sie besteht aus einer Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche (im Hauptfach 170-200 Wörter; im Nebenfach 150-170 Wörter). Zusatzfragen, die sich aus dem Text ergeben, sind möglich.

Die Klausuren werden in der Regel im Rahmen der Stilübungen der Unterstufe II sowie der Unterseminare und Lektüreübungen, die mit einer entsprechenden Klausur verbunden waren, abgelegt. Die Dauer der Klausuren beträgt zwei Stunden. Ihr Ergebnis wird auf dem Seminarschein getrennt von der Bewertung der übrigen Leistungen ausgewiesen.

3. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die in A. genannten Anforderungen. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Nebenfach wird der Umfang des zu bearbeitenden Pensums gegenüber dem Hauptfach reduziert.

4. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1:1. Eine Anrechnung von Leistungsnachweisen aus dem Grundstudium erfolgt nicht.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung im Fach Lateinische Philologie zeigt der Kandidat seine Fähigkeit, Sachverhalte aus dem Gebiet des römischen Altertums und seines Fortwirkens selbständig und kritisch zu erfassen und darzustellen.

In der Magisterprüfung im **Hauptfach** Lateinische Philologie sind nachzuweisen:

- Sichere Sprachkenntnisse auf dem Gebiet des klassischen Latein,
- Kenntnis der Grundzüge der Sprachwissenschaft in ihrer Anwendung auf das Lateinische,
- Kenntnis der Grundzüge der antiken Literaturtheorie und Vertrautheit mit modernen literaturwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren, sie in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheiten zu verstehen und sie unter Berücksichtigung der Geschichte ihrer Rezeption auf die Gegenwart zu beziehen,
- Kenntnisse in den traditionellen altertumswissenschaftlichen Disziplinen (Archäologie, Alte Geschichte, Philosophie, Religions- und Rechtsgeschichte); Vertrautheit mit modernen kulturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden, insbesondere im Zusammenhang mit den für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten,
- auf Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl von Werken der lateinischen Literatur (Dichtung und Prosa), etwa im Umfang von insgesamt mindestens Vergil, Catull, Ciceros Verrinen und Senecas Briefen,<sup>3</sup>
- vertiefte Kenntnis der Werke eines Autors; anstelle eines Autors kann ein Thema aus dem Bereich der römischen Altertumswissenschaft gewählt werden.

In der Magisterprüfung im **Nebenfach** Lateinische Philologie sind nachzuweisen:

- sichere Sprachkenntnisse auf dem Gebiet des klassischen Latein,
- Einblick in die Grundzüge der Sprachwissenschaft in ihrer Anwendung auf das Lateinische,
- Kenntnis der Grundzüge der antiken Literaturtheorie und Vertrautheit mit modernen literaturwissenschaftlichen Methoden; Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren, sie in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheiten zu verstehen und sie unter Berücksichtigung der Geschichte ihrer Rezeption auf die Gegenwart zu beziehen,
- Einblick in traditionelle altertumswissenschaftliche Disziplinen (z.B. Archäologie, Alte Geschichte); Einblick in moderne kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden, insbesondere im Zusammenhang mit den für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebieten,

- auf Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl von Werken der lateinischen Literatur (Dichtung und Prosa), etwa im Umfang von insgesamt mindestens Vergils Aeneis und Ciceros Verrinen,<sup>4</sup>
- vertiefte Kenntnis der Werke eines Autors; anstelle eines Autors kann ein Thema aus dem Bereich der römischen Altertumswissenschaft gewählt werden.

## B. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung sowie die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums im Fach Lateinische Philologie.

Im **Hauptfach** ist die erfolgreiche Teilnahme

- an zwei Hauptseminaren und einer Übung der Oberstufe der Stilübungen, darüber hinaus
- an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar,
- an einer Exkursion in den römischen Kulturbereich
- nachzuweisen. In den Seminaren und Übungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungen nachgewiesen.

Für den Magisterstudiengang Lateinische Philologie sind maximal 64 SWS im Hauptfach und maximal 36 SWS im Nebenfach vorgesehen. Im Hauptfach müssen über mindestens 11 Veranstaltungen (22 SWS), im Nebenfach über mindestens 9 Veranstaltungen (14 SWS) zwingend benotete Scheine vorgelegt werden. Siehe hierzu Abschnitt B der Prüfungsordnung und Studienplan 6.3.

Im **Nebenfach** ist die erfolgreiche Teilnahme durch einen mindestens mit "ausreichend" (4,0) benoteten Schein nachzuweisen

- an einem Hauptseminar.

## C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Die Klausur besteht im **Hauptfach** aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche und aus der Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Text ergeben. Im **Nebenfach** besteht die Klausur aus der Übersetzung eines lateinischen Textes ins Deutsche. In Hauptfach und Nebenfach wird jeweils nur eine Aufgabe gestellt. Dabei wird ein vom Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüfern angegebenes Schwerpunktgebiet berücksichtigt.

Die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) erstreckt sich auf die unter A. genannten Gebiete. Sie schließt die Interpretation eines oder mehrerer Texte ein. Die Prüfung bezieht sich auf Schwerpunktgebiete, die der Bewerber im Einvernehmen mit den Prüfern gewählt hat. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Schwerpunktgebiete. Die für die mündliche Prüfung gewählten Schwerpunktgebiete müssen von dem für die Klausur angegebenen verschieden sein.

---

<sup>3 + 4</sup> Es sei betont, daß diese Angabe keinen Literaturkanon darstellt, sondern lediglich der Quantifizierung dient. Für detailliertere Hinweise zur Lektüre siehe Studienplan.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Musikwissenschaft

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft soll der Studierende nachweisen:

a) Beherrschung der Handwerkslehre (Harmonielehre und Kontrapunkt, Gehörbildung, Generalbaß- und Partiturspiel)

b) Kenntnisse der Inhalte und Methoden des Faches, insbesondere die Fähigkeit zum vergleichenden Beschreiben und Interpretieren von musikalischen Kunstwerken.

#### **B. Voraussetzungen**

1. Für die Prüfung im Hauptfach:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an fünf Seminarveranstaltungen (Seminar oder Übung), darunter mindestens zwei aus dem Bereich der angebotenen drei Pflichtseminare Notationskunde, Quellenkunde, Choralkunde
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtkursen Satzlehre I-IV
- c) die Teilnahme an den Vorlesungen Musikgeschichte I-IV
- d) Nachweis des Latinums

2. Für die Prüfung im Nebenfach:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem der drei angebotenen Pflichtseminare Notationskunde, Quellenkunde, Choralkunde
- b) die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtkurs Satzlehre I
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem frei gewählten Seminar oder einer Übung
- d) die Teilnahme an drei Vorlesungen Musikgeschichte I-IV

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung wird in Form einer vierstündigen Klausur zum Stoff der allgemeinen Musikgeschichte (entsprechend dem Vorlesungszyklus "Musikgeschichte I bis IV") abgenommen. Im Nebenfach vereinfacht sich die Aufgabenstellung durch Reduzierung des Stoffes.

2. Für die Zwischenprüfungsnote werden die vorgelegten benoteten Scheine einfach, die Klausur doppelt gewertet.

### *Magisterprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderung der Prüfung**

1. Für die Magisterprüfung im Hauptfach Musikwissenschaft ist die Fähigkeit nachzuweisen, einzelne Werke oder Werkgruppen im Hinblick auf Kompositionstechniken, Gattungstraditionen und historischen Kontext zu bestimmen. Unabdingbar dafür sind gründliche Kenntnisse in der historischen wie modernen Satzlehre. Erwartet wird ferner die Kenntnis der zur philologischen Erschließung notwendigen Hilfsdisziplinen (Quellenkunde, Bibliographie, Notationskunde, Editionstechnik) und der jeweiligen Voraussetzungen des Musizierens (sozialgeschichtliche und liturgiegeschichtliche Bedingungen, Aufführungspraxis, Instrumentenkunde).

2. Für die Magisterprüfung im Nebenfach Musikwissenschaft ist die Fähigkeit nachzuweisen, einzelne Werke oder Werkgruppen hinsichtlich ihrer Epochenzugehörigkeit und ihrer Gattungstradition zu bestimmen. Erwartet werden ferner vertiefte Kenntnisse in mindestens einer der Hilfsdisziplinen (z.B. Notationskunde, Editionstechnik, Instrumentenkunde).

## **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und das ordnungsgemäße Absolvieren des Hauptstudiums sowie der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse: Latinum (siehe Zwischenprüfungsordnung) sowie Kenntnisse in Englisch und Italienisch oder Französisch (ersatzweise Spanisch). Soweit Sprachkenntnisse nicht in Form eines Schulzeugnisses nachgewiesen sind, ist ein Sprachkurs-Zertifikat erforderlich.

2. Für die Prüfung im Hauptfach:

Der Nachweis über die Teilnahme an vier Hauptseminaren mit je einem mündlich vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit "ausreichend" benoteten Referat. Mindestens einer der Seminarscheine soll einem Thema der Musikgeschichte vor 1600 gelten.

3. Für die Prüfung im Nebenfach:

Der Nachweis über die Teilnahme an zwei Hauptseminaren mit je einem mündlich vorgetragenen, schriftlich ausgearbeiteten und mindestens mit "ausreichend" benoteten Referat.

4. Grund- und Hauptstudium umfassen 72 Semesterwochenstunden für Hauptfachstudierende und 36 Semesterwochenstunden für Nebenfachstudierende. Für das Hauptfach sind 26 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen im Grundstudium, nachweispflichtig. Für das Nebenfach sind 12 Semesterwochenstunden im Grundstudium nachweispflichtig. Im Hauptstudium sind für das Hauptfach 8 Semesterwochenstunden nachweispflichtig, für das Nebenfach 4 Semesterwochenstunden.

## **C. Durchführung**

1. Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

2. Für die Klausur und die mündliche Prüfung werden im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei Schwerpunktgebiete mit dem ersten Fachprüfer verabredet. Diese Gebiete sollen aus verschiedenen Epochen und Gattungen gewählt werden und nicht zum thematischen Bereich der Magisterarbeit gehören. Für die Klausur formuliert der erste Fachprüfer im Hauptfach aus den verabredeten Schwerpunktgebieten drei, im Nebenfach zwei Themen, aus denen sich der Studierende eines zur Bearbeitung aussuchen kann. Für die Anfertigung der Arbeit werden dem Kandidaten dabei u.U. Hilfsmittel (Notenmaterial) zur Verfügung gestellt.

3. Die mündliche Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) bezieht sich neben den in der Klausur nicht bearbeiteten Schwerpunktgebieten vor allem auf das Ganze des Faches.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Religionswissenschaft

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Religionswissenschaft soll der Studierende nachweisen:

- a) einen Überblick über die Erscheinungsformen von Religionen
- b) die Kenntnis einer bestimmten Religion in ihrem kulturellen Kontext
- c) die Kenntnis der wichtigsten Methoden und Theorien auf dem Gebiet der Religionswissenschaft

#### **B. Voraussetzungen**

1. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Hauptfach** Religionswissenschaft sind benotete Seminarscheine aus folgenden Lehrbereichen nachzuweisen:

- a) Einführung in die Religionswissenschaft
- b) Methodenlehre oder Geschichte der Religionswissenschaft
- c) systematische oder problemorientierte Themenstellung
- d) Veranstaltung aus dem Bereich der als Schwerpunkt gewählten Religion

2. Als Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im **Nebenfach** Religionswissenschaft sind benotete Scheine aus folgenden Lehrbereichen nachzuweisen:

- a) Einführung in die Religionswissenschaft
- b) Methodenlehre oder Geschichte der Religionswissenschaft
- c) Bereich der als Schwerpunkt gewählten Religion

3. Grund- und Hauptstudium umfassen jeweils 26 Semesterwochenstunden (SWS) für Hauptfachstudierende und 16 SWS bzw. 14 SWS für Studierende im Nebenfach. Für Studierende im Hauptfach sind 22 SWS Pflichtveranstaltungen im Grundstudium und 18 SWS im Hauptstudium nachzuweisen. Für Studierende im Nebenfach sind 14 SWS obligatorisch für das Grundstudium und 10 SWS im Hauptstudium. Der Nachweis über den Besuch der Veranstaltungen wird durch Teilnahme­scheine bestätigt.

## C. Durchführung

1. Die Zwischenprüfung im **Hauptfach** Religionswissenschaft gilt als bestanden, wenn benotete Scheine aus folgenden Sachgebieten vorgelegt werden:

- a) Einführung in die Religionswissenschaft
- b) Methodenlehre oder Geschichte der Religionswissenschaft
- c) Systematisches oder problemorientiertes Thema
- d) Bereich der als Schwerpunkt gewählten Religion

2. Die Zwischenprüfung im **Nebenfach** Religionswissenschaft gilt als bestanden, wenn benotete Scheine aus folgenden Sachgebieten vorgelegt werden:

- a) Einführung in die Religionswissenschaft
- b) Methodenlehre oder Geschichte der Religionswissenschaft
- c) Bereich der als Schwerpunkt gewählten Religion

Wird einer der geforderten Scheine nicht vorgelegt, oder ist er nicht mit mindestens "befriedigend" (3,0) bewertet, tritt an seine Stelle eine mündliche Prüfung (30 Minuten) auf dem entsprechenden Sachgebiet. Nur einer der geforderten Scheine kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Note der Zwischenprüfung wird gebildet durch das arithmetische Mittel der Einzelleistungen.

## 14.2 Magisterprüfung

### A. Ziel und Anforderungen der Prüfung

1. In der Magisterprüfung im **Hauptfach** Religionswissenschaft hat der Kandidat seine Fähigkeit nachzuweisen, selbständig religiöse Sachverhalte zu erfassen, sie systematisch zu beschreiben und in ihre psychologischen, sozialen, politischen und historischen Zusammenhänge einzuordnen. Das bedingt, das der Kandidat auch in der Lage sein muß, über Zuordnung und Geschichte von religionswissenschaftlichen Begriffen, Kategorien und Deutungssystemen Rechenschaft abzulegen. Ein Teil der Prüfung bezieht sich auf den religionshistorischen Schwerpunkt und dessen kulturellen Kontext; der Kandidat muß den Schwerpunkt spätestens bis zur Zwischenprüfung gewählt haben. Die für eine Erschließung des religionshistorischen Schwerpunkts und seines kulturellen Kontextes notwendigen Quellsprachen müssen vom Kandidaten beherrscht werden.

2. Für die Magisterprüfung im **Nebenfach** Religionswissenschaft gilt das oben Gesagte, wobei jedoch für die Erschließung des religionshistorischen Schwerpunkts die Kenntnis der entsprechenden Quellsprache nicht verlangt wird.

3. Die Magisterprüfung im **Haupt- und Nebenfach** umfaßt folgende Sachgebiete:

- a) Geschichte der Religionswissenschaft
- b) religionswissenschaftliche Methoden und Theorien

c) die im Schwerpunkt gewählten religiösen Komplexe

- ihre Erscheinungsformen und Funktionen
- die historische Entwicklung der religiösen Institutionen
- die kulturhistorischen Rahmenbedingungen
- ihre Selbstinterpretation (Theologie)
- die wichtigsten archäologischen und kunsthistorischen Zeugnisse (gilt nur für Hauptfach)

d) Grundzüge der großen überregionalen Religionen.

## **B. Voraussetzungen**

Für die Magisterprüfung wird die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung und die ordnungsgemäße Absolvierung des Hauptstudiums in Religionswissenschaft vorausgesetzt.

Im **Hauptfach** sind benotete Scheine aus drei Seminaren des Hauptstudiums vorzulegen, sowie von zwei Übungen, die der quellenmäßigen Erschließung der als Schwerpunkt gewählten Religion dienen. Im **Nebenfach** sind benotete Scheine aus drei Seminaren des Hauptstudiums vorzulegen.

Für **Haupt- und Nebenfach** wird der Besuch von Veranstaltungen, die den weiteren historischen, archäologischen und literarischen Umkreis des Schwerpunktgebietes berühren, nachdrücklich empfohlen.

Das Grund- und Hauptstudium umfaßt für Hauptfachstudierende 52 SWS und für Nebenfachstudierende 30 SWS.

## **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Für die Klausur werden im Einvernehmen mit den Prüfern drei Schwerpunktgebiete festgelegt; die Schwerpunktgebiete dürfen dem Themenbereich der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen sein.

In der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) wird der als der Schwerpunkt gewählte religionshistorische Bereich neben den anderen unter A a)-d) aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Sinologie

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Sinologie soll der Studierende nachweisen:

- aktive Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in Wort und Schrift
- Grundkenntnisse der vormodernen chinesischen Schriftsprache
- Grundlagenwissen zu den wesentlichen Aspekten Chinas und der Sinologie

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach "Modernes China" soll der Studierende nachweisen:

- aktive Grundkenntnisse der modernen chinesischen Sprache in Wort und Schrift
- Grundlagenwissen über das moderne China

3. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach "Vormodernes China" soll der Studierende nachweisen:

- Grundkenntnisse der vormodernen chinesischen Schriftsprache
- Grundlagenwissen im Bereich "Vormodernes China"

#### **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Sinologie ist in der Regel die Teilnahme an einem einsemestrigen Sprachpropädeutikum Modernes Chinesisch und an den Sprachkursen Modernes Chinesisch über weitere vier Semester, einem Einführungskurs in das Vormoderne Chinesisch über vier Semester, außerdem der Erwerb von drei benoteten Proseminarscheinen, einer davon obligatorisch im Proseminar "Landeskunde Chinas", sowie von zwei Teilnahme­scheinen, davon einer obligatorisch im Proseminar "Einführung in die Sinologie". Für einen Teilnahme­schein ist regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

2. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach "Modernes China" ist in der Regel die Teilnahme an einem einsemestrigen Sprachpropädeutikum Modernes Chinesisch und an den Sprachkursen Modernes Chinesisch über weitere vier Semester, der Erwerb von zwei benoteten Scheinen in den Proseminaren "Landeskunde Chinas" und "Moderne Geschichte Chinas", sowie von drei Teilnahme­scheinen in den Proseminaren "Einführung in die Sinologie", "Chinesisches Kaiserreich" und "Geistesgeschichte Chinas". Für einen Teilnahme­schein ist regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

3. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach "Vormodernes China" ist in der Regel die Teilnahme an dem Einführungskurs in das Vormoderne Chinesisch über

vier Semester, der Erwerb von drei benoteten Scheinen in den Proseminaren "Landeskunde Chinas", "Chinesisches Kaiserreich" und "Geistesgeschichte Chinas", sowie von zwei Teilnahme­scheinen in den Proseminaren "Einführung in die Sinologie" und "Moderne Geschichte Chinas". Für einen Teilnahme­schein ist regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

## **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Sinologie umfaßt:

- eine vierstündige Klausur: Übersetzung eines einfachen modernen chinesischen Textes ins Deutsche
- eine einstündige Klausur: Übersetzung eines leichten deutschen Textes ins moderne Chinesisch
- eine vierstündige Klausur: Übersetzung eines einfachen vormodernen Textes ins Deutsche
- eine 15-minütige mündliche Prüfung: chinesische Konversation

2. Die Zwischenprüfung im Nebenfach "Modernes China" umfaßt:

- eine vierstündige Klausur: Übersetzung eines einfachen modernen chinesischen Textes ins Deutsche
- eine 15-minütige mündliche Prüfung: chinesische Konversation

3. Die Zwischenprüfung im Nebenfach "Vormodernes China" umfaßt eine vierstündige Klausur: Übersetzung eines einfachen vormodernen Textes ins Deutsche.

Bei der Bildung der Zwischenprüfungsnote wird der Durchschnittswert der Leistungsscheine des Grundstudiums als eine Note dazugerechnet.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

In der Magisterprüfung muß der Kandidat profunde Fähigkeiten und Kenntnisse in den im folgenden jeweils genannten Sachgebieten nachweisen:

1. Hauptfach

- modernes Chinesisch (in Schrift und Wort)
- klassisches Chinesisch
- Instrumentarium des wissenschaftlichen sinologischen Arbeitens
- Geschichte und Geistesgeschichte des modernen China (19. und 20. Jahrhundert)
- Landeskunde Chinas
- jeweils gesondert zu benennende Schwerpunktgebiete

2. Nebenfach "Modernes Chinesisch"

- modernes Chinesisch (in Schrift und Wort)
- Instrumentarium des wissenschaftlichen sinologischen Arbeitens

- Geschichte und Geistesgeschichte des modernen China (19. und 20. Jahrhundert)
- Landeskunde Chinas
- jeweils gesondert zu benennende Schwerpunktgebiete aus dem Bereich "Modernes China"

### 3. Nebenfach "Vormodernes China"

- klassisches Chinesisch
- Instrumentarium des wissenschaftlichen sinologischen Arbeitens
- Geschichte und Geistesgeschichte des vormodernen China
- Landeskunde Chinas
- jeweils gesondert zu benennende Schwerpunktgebiete aus dem Bereich "Vormodernes China"

Erläuterung (ad A.1.-A.3.):

Die Sachgebiete, aus denen jeweils einige Schwerpunktgebiete für eine gründliche Prüfung im Haupt- bzw. Nebenfach auszuwählen sind, sind im wesentlichen folgende:

- a) Grundzüge des vormodernen China als Staats-, Wirtschafts- und Kulturraum
- b) klassische chinesische Philosophie
- c) die Religionen Chinas
- d) China in der Spätphase seiner traditionellen Entwicklung
- e) die Umwälzungen der chinesischen Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert f) Entwicklungen des chinesischen Selbstverständnisses
- g) gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen der Volksrepublik China
- h) Innen- und Außenpolitik der Volksrepublik China
- i) moderne und zeitgenössische Literatur
- j) die Entwicklung des Chinesentums außerhalb der Volksrepublik China

## **B. Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

### 1. Hauptfach

- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung.
- Vorlage von drei benoteten Hauptseminarscheinen und sechs unbenoteten Übungsscheinen bzw. vier Übungsscheinen (bei Nachweis eines einjährigen Studienaufenthaltes in China), entsprechend den jeweiligen Fachgebieten Modernes China oder Vormodernes China (siehe Studienplan).
- Nachweis über die zweisemestrige Teilnahme am sinologischen Kolloquium.

### 2. Nebenfach "Modernes China"

- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung.
- Vorlage eines benoteten Hauptseminarscheins, eines unbenoteten Hauptseminarscheins und eines unbenoteten Übungsscheins.

- Nachweis über die Teilnahme an einem zweisemestrigen Einführungskurs in das klassische Chinesisch.

### 3. Nebenfach "Vormodernes China"

- Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung.
- Vorlage eines benoteten Hauptseminarscheins, eines unbenoteten Hauptseminarscheins und zweier Übungsscheine.

Die empfohlene Gesamtsemesterwochenstundenzahl für Hauptfachstudierende beträgt 72 SWS. An Pflichtveranstaltungen umfaßt das Grundstudium für den Hauptfachstudierenden 46 SWS, das Hauptstudium 22 SWS. Die empfohlene Gesamtsemesterwochenstundenzahl für Nebenfachstudierende beträgt 36 SWS. An Pflichtveranstaltungen umfaßt das Nebenfach "Modernes China" im Grundstudium 30 SWS und im Hauptstudium 6 SWS, das Nebenfach "Vormodernes China" 18 SWS im Grundstudium und 8 SWS im Hauptstudium. Die verhältnismäßig vielen Stunden im Grundstudium sind für einen fundierten Spracherwerb unumgänglich.

## C. Durchführung

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

**Hauptfach:** Die Klausur besteht aus der Übersetzung und Kommentierung eines modernen oder klassischen chinesischen Textes ins Deutsche. Bei der Klausur ist die Benutzung chinesisch-chinesischer Wörterbücher sowie eines weiteren Wörterbuchs nach freier Wahl gestattet. In der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) hat der Kandidat profunde Fähigkeiten und Kenntnisse auf den unter A.1. und der zugehörigen Erläuterung genannten Sachgebieten nachzuweisen; dabei hat er unter Beweis zu stellen, daß er wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu durchdenken und sich angemessen dazu zu äußern vermag.

**Nebenfach "Modernes China":** Die Klausur besteht aus der Übersetzung und Kommentierung eines modernen chinesischen Textes ins Deutsche. Bei der Klausur ist die Benutzung von Wörterbüchern nach freier Wahl gestattet. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat profunde Fähigkeiten und Kenntnisse auf den unter A.2. und der zugehörigen Erläuterung genannten Sachgebieten nachzuweisen; dabei hat er unter Beweis zu stellen, daß er wissenschaftlichen Fragestellungen selbständig zu durchdenken und sich angemessen dazu zu äußern vermag.

**Nebenfach "Vormodernes China":** Die Klausur besteht aus der Übersetzung und Kommentierung eines klassischen chinesischen Textes ins Deutsche. Bei der Klausur ist die Benutzung von Wörterbüchern nach freier Wahl gestattet. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat profunde Fähigkeiten und Kenntnisse aus den unter A.3. und der zugehörigen Erläuterung genannten Sachgebieten nachzuweisen; dabei hat er unter Beweis zu stellen, daß er wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu durchdenken und sich angemessen dazu zu äußern vermag.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Ur- und Frühgeschichte

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte sollen die Studierenden nachweisen:

1. Grundkenntnisse der Methoden und Theorien der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft und der Archäologie des Mittelalters (Grundbegriffe, Theoriekonzepte, Ausgrabungswesen, Methoden der Klassifikation sowie der relativen und absoluten Chronologie, archäologische Interpretation, Forschungsgeschichte).
2. Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten:
  - a) Ältere Urgeschichte und Quartärökologie (Grundzüge der Entwicklungsgeschichte des Menschen, Gliederung des Paläolithikums und Mesolithikums, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde, Grundzüge der Umweltentwicklung im Quartär, Entwicklung der menschlichen Subsistenz von den Anfängen bis ins Mittelalter, Methoden der palökologischen und palökonomischen Forschung).
  - b) Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte (Grundzüge der neolithischen und metallzeitlichen Kulturentwicklung, Gliederung des Neolithikums und der Metallzeiten, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde).
  - c) Archäologie des Mittelalters (Grundzüge der Archäologie von Siedlungsstrukturen, Sakralanlagen und Gräberfelder sowie der Sachkultur des Europäischen Mittelalters, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde).

2. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte sollen die Studierenden nachweisen:

1. Grundkenntnisse der Methoden und Theorien der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft und der Archäologie des Mittelalters (Grundbegriffe, Theoriekonzepte, Ausgrabungswesen, Methoden der Klassifikation sowie der relativen und absoluten Chronologie, archäologische Interpretation, Forschungsgeschichte).
2. Wahlweise Grundkenntnisse auf zwei von den drei folgenden Gebieten:
  - a) Ältere Urgeschichte und Quartärökologie (Grundzüge der Entwicklungsgeschichte des Menschen, Gliederung des Paläolithikums und Mesolithikums, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde, Grundzüge der Umweltentwicklung im Quartär, Entwicklung der menschlichen Subsistenz von den Anfängen bis ins Mittelalter, Methoden der palökologischen und palökonomischen Forschung).
  - b) Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte (Grundzüge der neolithischen und metallzeitlichen Kulturentwicklung, Gliederung des Neolithikums und der Metallzeiten, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde).
  - c) Archäologie des Mittelalters (Grundzüge der Archäologie von Siedlungsstrukturen, Sakralanlagen und Gräberfelder sowie der Sachkultur des Europäischen Mittelalters, Ansprache einschlägiger Funde und Befunde).

#### **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung ist das Absolvieren des Grundstudiums der Ur- und Frühgeschichte. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt.

2. Im Hauptfach werden Studienleistungen von mindestens 35 SWS gefordert; die Mitarbeit in einem Proseminar und in je einem Seminar zur Älteren Urgeschichte, zur Jüngeren Urgeschichte und Frühgeschichte sowie zur Archäologie des Mittelalters ist durch Leistungsnachweise zu belegen, ebenso die Teilnahme an einem archäo-naturwissenschaftlichen Praktikum, am Praktikum "Steinartefakt-Morphologie" und an einem Praktikum aus dem Bereich der Jüngeren Urgeschichte und Frühgeschichte oder der Archäologie des Mittelalters. Die Teilnahme an einer Lehrgrabung von mindestens 10 Arbeitstagen sowie mindestens 30 Arbeitstage sonstige Grabungspraxis sind ebenfalls nachzuweisen. Außerdem muß der Kandidat an einer mehrtägigen Exkursion teilgenommen haben. Über die Mindestanforderungen hinaus wird empfohlen, an zwei weiteren Grund- oder Einführungsvorlesungen teilzunehmen, wodurch sich die Zahl der SWS auf 39 erhöht.

3. Im Nebenfach sind Studienleistungen von mindestens 18 SWS erforderlich; die Mitarbeit in einem Proseminar, einem Seminar und einem Praktikum ist durch Leistungsnachweise zu belegen. 15 Arbeitstage Grabungspraxis sind nachzuweisen. Außerdem muß der Kandidat an einer mehrtägigen Exkursion teilgenommen haben. Über die Mindestanforderungen hinaus wird empfohlen, an einer weiteren Grund- oder Einführungsvorlesung teilzunehmen, wodurch sich die Zahl der SWS auf 20 erhöht.

### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung in Ur- und Frühgeschichte ist eine mündliche Prüfung von insgesamt etwa 60 Minuten im Hauptfach bzw. insgesamt etwa 30 Minuten im Nebenfach.
2. Die Zwischenprüfung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte ist vor drei Dozenten des Faches in drei Abschnitten von je etwa 20 Minuten abzulegen. Geprüft wird auf den Gebieten Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte sowie Archäologie des Mittelalters. Jedes dieser Prüfungsgebiete bezieht die unter A (1) 1. genannten methodischen und theoretischen Grundkenntnisse mit ein.
3. Die Zwischenprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte ist vor zwei Dozenten des Faches in zwei Abschnitten von je etwa 15 Minuten abzulegen. Geprüft wird wahlweise auf zwei der drei folgenden Gebiete: Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte sowie Archäologie des Mittelalters. Die gewählten Prüfungsgebiete beziehen jeweils die unter A (2) 1. genannten methodischen und theoretischen Grundkenntnisse mit ein.

### ***Magisterprüfung***

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Die Magisterprüfung im Hauptfach Ur- und Frühgeschichte kann in den Studienrichtungen Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte oder Archäologie des Mittelalters abgelegt werden. Die jeweilige Studienrichtung wird im Magisterzeugnis angegeben. Die Kandidaten haben dafür allgemeine und spezielle Kenntnisse in den jeweiligen Gebieten des Faches nachzuweisen. Dazu gehören eine mindestens ausreichende Kenntnis der einschlägigen Sachgüter und Denkmäler und die Fähigkeit zu ihrer Einordnung in den geschichtlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang sowie die Beherrschung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft.

Für die Studienrichtung Ältere Urgeschichte und Quartärökologie treten fachspezifische naturwissenschaftliche Kenntnisse auf mindestens einem der folgenden Gebiete hinzu: Quartärstratigraphie, Quartärgeologie, Geomorphologie, Archäometrie, Pollenanalyse, Archäobotanik, Archäozoologie oder einer anderen mit der Archäologie befaßten Naturwissenschaft nach Absprache mit dem Prüfer.

Für die Studienrichtung Archäologie des Mittelalters treten Grundkenntnisse aus mindestens einer der folgenden historischen Nachbardisziplinen hinzu: Mittelalterliche Geschichte und frühe Neuere Geschichte, Geschichtliche Landeskunde, Historische Hilfswissenschaften, Numismatik, Mittelalterliche und Frühneuzeitliche Bau- und Kunstgeschichte, Mittelalterliche Kirchengeschichte. Außerdem wird die Fähigkeit geprüft, die archäologischen Quellen in den durch nicht-archäologische Überlieferung geprägten historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen.

Die Magisterprüfung im Nebenfach Ur- und Frühgeschichte kann mit den Schwerpunkten Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte oder Archäologie des Mittelalters abgelegt werden. Im gewählten Schwerpunkte haben die Kandidaten Kenntnisse der Methoden und Theorien der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft, der einschlägigen Sachgüter und Denkmäler sowie die Fähigkeit zu ihrer Einordnung in den geschichtlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang nachzuweisen.

## **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist das Bestehen der Zwischenprüfung im Fach Ur- und Frühgeschichte.
2. Eine mindestens ausreichende Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist erforderlich. Für die Studienrichtung Archäologie des Mittelalters ist der Nachweis von Lateinkenntnissen erwünscht. In Abhängigkeit vom Gegenstand der Magisterarbeit können Lateinkenntnisse gefordert werden. Über die Notwendigkeit von Lateinkenntnissen entscheidet in Zweifelsfällen die 'Gemeinsame Kommission Ur- und Frühgeschichte' (§ 26 UG) durch mehrheitlichen Beschluß auf der Basis eines Antrages des betroffenen Studenten oder des Betreuers der Magisterarbeit. Die Sprachnachweise sind vor der Zulassung zur Magisterprüfung zu erbringen.

3. Das Grund- und Hauptstudium umfaßt für Hauptfachstudierende mindestens 65 SWS und für Nebenfachstudierende mindestens 33 SWS.

Das Hauptstudium von mindestens 30 SWS für Hauptfachstudierende bzw. mindestens 15 SWS für Nebenfachstudierende wird in den Studienrichtungen Ältere Urgeschichte und Quartärökologie oder Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte oder Archäologie des Mittelalters durchgeführt. Hauptfachkandidaten der Studienrichtung Ältere Urgeschichte und Quartärökologie müssen die erfolgreiche Mitarbeit in drei einschlägigen Seminaren, darunter mindestens ein Oberseminar, und in drei Praktika nachweisen. Hauptfachkandidaten der Studienrichtung Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte sowie Archäologie des Mittelalters müssen mit Erfolg an drei einschlägigen Seminaren, darunter mindestens zwei Oberseminaren, einem Praktikum und einem Magistrandenkolloquium der betreffenden Studienrichtung teilgenommen haben.

In allen Studienrichtungen sind mindestens 10 Exkursionstage und 30 Arbeitstage Grabungspraxis zu belegen. Über die Mindestanforderungen hinaus wird Hauptfachstudenten aller Studienrichtungen empfohlen, in einem weiteren Seminar oder Oberseminar einen Leistungsnachweis zu erbringen. Damit erhöht sich die empfohlene Zahl der SWS auf 32. Nebenfachkandidaten müssen die erfolgreiche Mitarbeit in einem Seminar und einem Oberseminar der gewählten Studienrichtung nachweisen sowie die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion. Die zu belegende Grabungspraxis beläuft sich bei Nebenfachkandidaten auf 15 Arbeitstage.

Grabungspraktika müssen vorrangig auf ur- und frühgeschichtlichen oder mittelalterarchäologischen Grabungen erbracht werden, die der jeweiligen Studienrichtung zuzurechnen sind. Hauptfachstudierende können bis zu einem Drittel, Nebenfachstudierende bis zur Hälfte der für sie maßgebenden Ausgrabungszeit auch auf Ausgrabungen erbringen, die von anderen archäologischen Fächern veranstaltet werden.

## **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung. Der Prüfer legt im Benehmen mit dem Kandidaten für die schriftliche Klausur drei Schwerpunktgebiete aus dem Gesamtbereich der jeweiligen Studienrichtung fest. Keines dieser Schwerpunktgebiete darf sich mit dem Bereich überschneiden, der durch die Magisterarbeit abgedeckt ist. Die nicht für die Klausur gewählten Schwerpunktgebiete können bei der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden. Ansonsten gelten auch für die mündliche Prüfung die Regelungen dieser Prüfungsordnung (§ 26).

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## VORDERASIATISCHE ARCHÄOLOGIE

### Zwischenprüfung

#### A. Ziel und Anforderung der Prüfung

- I. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im HAUPTFACH Vorderasiatische Archäologie sollen die Studierenden nachweisen:
  1. Grundkenntnisse der geläufigsten Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie.
  2. Grundkenntnisse der absoluten und relativen Chronologie und der Periodisierungsschemata der Kulturen des Alten Orients.
  3. Grundkenntnisse der Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie.
  4. Grundkenntnisse des Denkmälerbestandes (Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Glyptik, Kleinkunst) der Kulturen des Alten Orients.
  5. Grundkenntnisse der Kulturregionen und der archäologischen Fundorte im geographischen Bereich der Vorderasiatischen Archäologie.
  6. Grundkenntnisse der naturräumlichen Gliederung Vorderasiens.
  
- II. Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im NEBENFACH Vorderasiatische Archäologie sollen die Studierenden nachweisen:
  1. Grundkenntnisse einer Auswahl von Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie.
  2. Grundkenntnisse der allgemeinen Chronologie der Kulturen des Alten Orients.
  3. Einblicke in die Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie.
  4. Einen allgemeinen Überblick über den Denkmälerbestand (Architektur, Plastik, Keramik, Glyptik) der Kulturen des Alten Orients.
  5. Grundkenntnisse der wichtigsten archäologischen Fundorte im geographischen Bereich der Vorderasiatischen Archäologie.

#### B. Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Ablegung der Zwischenprüfung ist das Absolvieren des Grundstudiums der Vorderasiatischen Archäologie. Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters abgelegt.
  
2. Im HAUPTFACH Vorderasiatische Archäologie sind Studienleistungen von mindestens 34 SWS bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Dabei ist der Besuch einer viersemestrigen Einführungsvorlesung in die Kulturen des Alten Orients sowie die qualifizierte Teilnahme an mindestens sechs Proseminaren, Seminaren oder Übungen verbindlich. Die qualifizierte Teilnahme ist durch benotete Scheine nachzuweisen, für die die Anfertigung eines Referates notwendig ist. Die benoteten Leistungen können jeweils in einem der folgenden Sachgebiete erbracht werden:
  - a. Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie
  - b. Chronologie und Periodisierung der Kulturen des Alten Orients

- c. Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie
  - d. Denkmälerkunde (Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Glyptik, Kleinkunst) der Kulturen des Alten Orients
  - e. Kulturregionen und archäologische Fundorte in Vorderasien
  - f. Naturräumliche Gliederung Vorderasiens
3. Im NEBENFACH Vorderasiatische Archäologie sind Studienleistungen von mindestens 16 SWS bis zur Zwischenprüfung erforderlich. Dabei ist der Besuch einer viersemestrigen Einführungsvorlesung in die Kulturen des Alten Orients sowie die qualifizierte Teilnahme an mindestens drei Proseminaren, Seminaren und Übungen verbindlich. Die qualifizierte Teilnahme ist durch benotete Scheine nachzuweisen, für die die Anfertigung eines Referates notwendig ist. Die benoteten Leistungen können jeweils in einem der folgenden Sachgebiete erbracht werden:
- a. Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie
  - b. Chronologie und Periodisierung der Kulturen des Alten Orients
  - c. Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie
  - d. Denkmälerkunde (Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Glyptik, Kleinkunst) der Kulturen des Alten Orients
  - e. Kulturregionen und archäologische Fundorte in Vorderasien
  - f. Naturräumliche Gliederung Vorderasiens

### **C. Durchführung**

Die Zwischenprüfung in Vorderasiatischer Archäologie besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten im HAUPTFACH bzw. 30 Minuten im NEBENFACH.

### ***Magisterprüfung***

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

1. In der Magisterprüfung im HAUPTFACH Vorderasiatische Archäologie hat die Kandidatin / der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig und kritisch zu erfassen, darzustellen und zu evaluieren. Es wird dabei insbesondere die Fähigkeit erwartet, einzelne Sachverhalte in den geschichtlichen, kulturellen, sozio-politischen und ökonomischen Zusammenhang der altorientalischen Kulturen einzuordnen. Es wird ferner vorausgesetzt, dass die Kandidatin / der Kandidat über fundierte Kenntnisse der naturräumlichen Gliederung Vorderasiens, der Forschungsgeschichte und der Methoden und Theorien des Faches Vorderasiatische Archäologie sowie der Denkmälerkunde, der Kulturregionen, der archäologischen Fundorte und der Chronologie des Alten Orients verfügt. Für die drei zu wählenden Schwerpunkte der Magisterprüfung muss sie / er umfassende Kenntnisse der wissenschaftlichen Literatur, des archäologischen Materials und der damit verbundenen Deutungen und Theorien nachweisen.
2. In der Magisterprüfung im NEBENFACH Vorderasiatische Archäologie hat die Kandidatin / der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Gebiet der Vorderasiatischen Archäologie selbständig und kritisch zu erfassen und darzustellen. Es wird dabei erwartet, dass die Kandidatin / der Kandidat über allgemeine Kenntnisse der naturräumlichen Gliederung Vorderasiens, der Forschungsgeschichte, der Methoden und Theorien des Faches Vorderasiatische Archäologie sowie im Bereich der Denkmälerkunde, der Kulturregionen, der archäologischen Fundorte und der Chronologie der Kulturen des Alten Orients verfügt. Für die drei zu wählenden Schwerpunkte der Magisterprüfung muss sie / er

spezielle Kenntnisse der wissenschaftlichen Literatur, des archäologischen Materials und der damit verbundenen Deutungen und Theorien nachweisen.

## **B. Voraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zu Magisterprüfung ist das Bestehen der Zwischenprüfung und das anschliessende Absolvieren des Hauptstudiums der Vorderasiatischen Archäologie.
  
2. Im HAUPTFACH Vorderasiatische Archäologie sind Studienleistungen von mindestens 34 SWS im Hauptstudium nach der Zwischenprüfung zu erbringen. Dabei ist die qualifizierte Teilnahme an mindestens acht Seminaren, Hauptseminare oder Übungen verbindlich. Die qualifizierte Teilnahme ist durch benotete Scheine nachzuweisen, für die die Anfertigung eines Referates notwendig ist. Die benoteten Leistungen können jeweils in einem der folgenden Sachgebiete erbracht werden:
  - a. Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie
  - b. Chronologie und Periodisierung der Kulturen des Alten Orients
  - c. Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie
  - d. Denkmälerkunde (Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Glyptik, Kleinkunst) der Kulturen des Alten Orients
  - e. Kulturregionen und archäologische Fundorte in Vorderasien
  - f. Naturräumliche Gliederung Vorderasiens

Die Teilnahme im Verlauf des Grund- oder Hauptstudiums an mindestens einer mehrtägigen Exkursion zu Fundplätzen im Vorderen Orient oder zu einem der grossen Museen mit altorientalischen Denkmälern ist Pflicht.

3. Im NEBENFACH Vorderasiatische Archäologie sind Studienleistungen von mindestens 14 SWS im Hauptstudium nach der Zwischenprüfung zu erbringen. Eine Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Übungen wird erwartet. Dabei ist die qualifizierte Teilnahme an mindestens acht Seminaren, Hauptseminare oder Übungen verbindlich. Die qualifizierte Teilnahme ist durch benotete Scheine nachzuweisen, für die in der Regel die Anfertigung eines Referates notwendig ist. Die benoteten Leistungen können jeweils in einem der folgenden Sachgebiete erbracht werden:
  - a. Methoden und Theorien innerhalb der Vorderasiatischen Archäologie
  - b. Chronologie und Periodisierung der Kulturen des Alten Orients
  - c. Forschungsgeschichte der Vorderasiatischen Archäologie
  - d. Denkmälerkunde (Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Glyptik, Kleinkunst) der Kulturen des Alten Orients
  - e. Kulturregionen und archäologische Fundorte in Vorderasien
  - f. Naturräumliche Gliederung Vorderasiens

Die Teilnahme im Verlauf des Grund- oder Hauptstudiums an mindestens einer mehrtägigen Exkursion zu Fundplätzen im Vorderen Orient oder zu einem der grossen Museen mit altorientalischen Denkmälern ist Pflicht.

## **C. Durchführung**

Für die schriftliche Hausarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung.

Der Prüfer legt im Benehmen mit der Kandidatin / dem Kandidaten für die schriftliche Klausur und die

mündliche Prüfung (vgl. §§ 26 dieser Prüfungsordnung) drei Schwerpunktgebiete aus dem Gesamtbereich der Vorderasiatischen Archäologie fest. Als Schwerpunktgebiete können zeitlich, regional oder in Bezug auf eine Denkmälergattung definierte Kulturkomplexe gewählt werden, die durch ein umfangreiches archäologisches Material gekennzeichnet sind und eine besondere Bedeutung für die Kulturentwicklung des Alten Orient besaßen. Keines dieser Schwerpunktgebiete darf sich mit dem Bereich überschneiden, der durch die Magisterarbeit abgedeckt ist. Der Prüfer wählt für die schriftliche Klausur eines der Schwerpunktgebiete aus und stellt zu diesem Thema drei alternative Fragen, von denen die Kandidatin / der Kandidat eine in Form eines wissenschaftlichen Kurzaufsatzes zu beantworten hat. Die übrigen Schwerpunktgebiete werden zum Thema der mündlichen Prüfung.

# Fachspezifische Prüfungsordnungen

## Vergleichende Sprachwissenschaft

### *Zwischenprüfung*

#### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Durch die Ablegung der Zwischenprüfung im Fach Vergleichende Sprachwissenschaft soll der Studierende nachweisen:

- Im Hauptfach gut fundierte Kenntnisse der grundlegenden Fakten, Probleme und methodische Voraussetzungen in den drei Fachgebieten der Vergleichenden Sprachwissenschaft (historisch-vergleichend, allgemein-vergleichend, ethnolinguistisch), sowie einen Überblick über den Forschungsstand. Im Nebenfach genügen entsprechende Grundkenntnisse in allen drei Fachgebieten und die Vertrautheit mit der Problematik eines der drei Fachgebiete (nach freier Wahl).
- Vertrautheit mit den grundlegenden Werken des Faches und den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Hilfsmitteln (etymologische Wörterbücher, deskriptive und historische Grammatiken), die in einem Lesekanon festgelegt sind.
- Vertrautheit mit der Methodik sprachwissenschaftlicher Feldarbeit (entfällt für Nebenfächler, sofern sie sich nicht auf den ethnolinguistischen Teilbereich spezialisiert haben).

#### **B. Voraussetzungen**

Bis zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind an Proseminaren, Vorlesungen und sprachlichen Übungen mindestens 16 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es sind sechs benotete Scheine vorzulegen, dabei mindestens einer aus jedem der drei Fachgebiete.

Im Nebenfach sind bis zur Zwischenprüfung an Proseminaren, Vorlesungen und sprachlichen Übungen mindestens 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Es sind vier benotete Scheine vorzulegen, dabei mindestens einer aus jedem der drei Fachgebiete.

#### **C. Durchführung**

1. Die Zwischenprüfung im Hauptfach gilt als bestanden, wenn die vorgelegten Scheine jeweils mindestens mit "gut" (2,0) benotet sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, sieht die Durchführung der Prüfung wie folgt aus:

- eine zweistündige Klausur aus einem der drei Fachgebiete;
- ein Prüfungsgespräch (mindestens 30 Minuten): Darin muß der Student einen Überblick über alle drei Fachgebiete (A.1.) und vertiefte Kenntnisse auf zwei nicht zu eng begrenzten Spezialgebieten, die vorher mit dem Prüfer zu vereinbaren sind, nachzuweisen.

2. Die Zwischenprüfung im Nebenfach gilt als bestanden, wenn die vorgelegten Scheine jeweils mit "gut" (2,0) benotet sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt ein Prüfungsgespräch (30 Minuten):

Darin muß der Student einen Überblick über zwei der drei Fachgebiete (A.1.) und vertiefte Kenntnisse auf einem nicht zu eng begrenzten Spezialgebiet, das vorher mit dem Prüfer zu vereinbaren ist, nachweisen.

## ***Magisterprüfung***

### **A. Ziel und Anforderungen der Prüfung**

Die Prüfung im **Haupt- und Nebenfach** erstreckt sich auf die folgenden Fachgebiete:

- historisch-vergleichende Sprachwissenschaft
- allgemein-vergleichende Sprachwissenschaft
- ethnolinguistische Sprachwissenschaft

In der Magisterprüfung im **Hauptfach** Vergleichende Sprachwissenschaft hat der Kandidat nachzuweisen, daß er die Sachverhalte als Problem der Vergleichenden Sprachwissenschaft erfassen, selbständig bearbeiten und übersichtlich darstellen kann. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, sprachliche Äußerungen (Texte) zu den Grammatiken der betreffenden Sprachen in Beziehung zu setzen und sie in einem theoretischen, historischen und sozialen Bezugsrahmen angemessen einzuordnen. In der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

- einen guten Überblick über die drei Fachgebiete der Vergleichenden Sprachwissenschaft,
- einen guten Überblick über die Geschichte der Sprachwissenschaft im Ganzen,
- vertiefte Kenntnisse in zwei Fachgebieten seiner Wahl,
- vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten der Sprachtheorie und Methodenlehre.

In der Magisterprüfung im **Nebenfach** Vergleichende Sprachwissenschaft hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sprachliche Sachverhalte mit den Mitteln der Vergleichenden Sprachwissenschaft bewältigen kann. Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, sprachliche Äußerungen (Texte) unter Gesichtspunkten der Vergleichenden Sprachwissenschaft zu behandeln. In der Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen:

- einen guten Überblick über die drei Fachgebiete der Vergleichenden Sprachwissenschaft,
- vertiefte Kenntnisse in einem Fachgebieten seiner Wahl,
- Kenntnisse auf den Gebieten der Sprachtheorie und Methodenlehre.

### **B. Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Haupt- und Nebenfach ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.

Für alle angebotenen Richtungen ist das Latinum Voraussetzung, für Richtung 1 (=historisch-vergleichende Sprachwissenschaft) auch das Graecum. Für Studenten, die sich auf das

ethnolinguistische Fachgebiet spezialisiert haben, ist der Nachweis der intensiven Beschäftigung mit außerindogermanischen Sprachen oder Sprachgruppen erforderlich (zu belegen durch zwei benotete Scheine). Der Erwerb von Spanischkenntnissen wird für Studenten der Ethnolinguistik dringend empfohlen.

Außerdem ist die ordnungsgemäße Durchführung des Hauptstudiums im Hauptfach durch die Vorlage von sowohl zwei benoteten Hauptseminarscheinen als auch zwei benoteten Scheinen aus entweder zwei Sprachübungen oder einer Sprachübung und einem Proseminar, im Nebenfach durch die Vorlage von einem benoteten Hauptseminarschein und einem benoteten Schein aus einer Sprachübung nachzuweisen. Für näheres siehe den Studienplan.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Grundstudiums im Hauptfach werden 24 Semesterwochenstunden als notwendig erachtet (Nebenfach: 18 SWS), von denen 16 SWS (Nebenfach: 10 SWS) durch benotete Scheine nachzuweisen sind. Für das Hauptstudium im Hauptfach werden ebenfalls 24 Semesterwochenstunden (Nebenfach: 12 SWS) angesetzt, von denen 8 SWS (Nebenfach: 4 SWS) durch benotete Scheine nachzuweisen sind.

### **C. Durchführung**

Für die Magisterarbeit und die vierstündige Klausur gelten die §§ 22-25 dieser Prüfungsordnung. Für die Klausur werden vom ersten Fachprüfer im Benehmen mit dem 2. Fachprüfer drei Themen zur Wahl gestellt, und zwar für Hauptfächler aus zwei Fachgebieten, für Nebenfächler aus einem Fachgebiet. Dabei werden die vom Kandidaten angegebenen Schwerpunktgebiete berücksichtigt, im Hauptfach jedoch nicht der thematische Bereich der Magisterarbeit.

In der mündlichen Prüfung (vgl. § 26 dieser Prüfungsordnung) werden vom Fachprüfer im Hauptfach zwei Fachgebiete, im Nebenfach ein Fachgebiet besonders berücksichtigt. Die weitere Spezifizierung innerhalb dieser Fachgebiete (zwei mit den Prüfern zu vereinbarende Schwerpunkte) darf nicht mit dem thematischen Bereich der Magisterarbeit zusammenfallen.